Krakauer Zeitung.

Nr. 279. Dinstag, den 6. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird m… Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Tractat zwischen Oesterreich und Frankreich vom 10. November 1859*).

[Unterzeichnet zu Zürich den 10. November und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt den 21. November 1859.]

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucoviniae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiariis Nostris atque illis Majestatis Suae Francorum Imperatoris die decima Novembris anni millesimi octingentesimi quinquagesimi noni Tiguri in Helvetia tractatus infra scriptus atque articulus additus tamquam executio praeliminarium pacis die undecima Julii anni ejusdem Villafrancae initarum signatus fuit, tenoris sequentis:

[Uebersetzung.]

Tractat zwischen Oesterreich und Frankreich, unterzeichnet in Zürich den 10. November 1859.

Im Namen der Allerheiligsten untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, in der Absicht, den Drangsalen des Krieges ein Ziel zu setzen und die Wiederkehr der Verwicklungen, welche denselben herbeigeführt haben, dadurch zu verhüten, daß Sie gemeinschaftlich zur Begründung der inneren und äußeren Unabhängigkeit Italiens auf feste und dauernde Grundlagen beitragen, haben beschlossen, die von Ihnen eigenhändig zu Villafranca unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedenstractat umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre kaiserlichen Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Grafen Alois Károlyi von Nagy-Károly, Allerhöchstihren Kämmerer und bevollmächtigten Minister ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Otto Freiherrn v. Meysenbug, Ritter des kaiserlich-königlichen Leopold-Ordens, Commandeur des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister und Hofrath ꝛc.,

und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Franz Adolph Baron von Bourqueney, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc.,

und den Herrn Gaston Robert Morin Marquis von Banneville, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc.,

welche zur Conferenz in Zürich zusammengetreten sind und nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I. Es soll in Zukunft und für ewige Zeiten Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, so wie zwischen Deren Erben und Nachfolgern, Deren gegenseitigen Staaten und Nachfolgern, Deren gegenieitigen Staaten und Unterthanen bestehen.

Art. II. Die Kriegsgefangenen sollen von beiden Theilen sofort zurückgestellt werden.

Art. III. Um die Leiden des Krieges zu verringern und, indem ausnahmsweise von den allgemein angenommenen Rechtsgrundsätzen abgegangen wird, sollen die gekaperten Oesterreichischen Schiffe, welche noch nicht Gegenstand einer Verurtheilung durch das Prisengericht geworden sind, zurückgestellt werden.

Die Schiffe und Ladungen sollen in dem Zustande zurückgegeben werden, in welchem sie sich zur Zeit ihrer Uebergabe befinden werden, nach Berichtigung aller Auslagen und aller Kosten, welche durch die Begleitung und Bewahrung der gedachten Prisen und durch die Einleitung des Verfahrens verursacht worden sind, sowie auch der den Kaperern zugefallenen Prämie und es wird keine Entschädigung weder in Betreff versenkter oder zerstörter Prisen, noch für Wegnahme von Waaren, welche feindliches Eigenthum waren, angesprochen werden kö nen, auch nicht in dem Falle, wenn dieselben noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des Prisengerichtes waren.

Es versteht sich übrigens andererseits, daß die vom Prisengerichte gefällten Urtheile endgiltig sind und die dadurch erworbenen Rechte in Kraft erhalten bleiben.

Art. IV. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verzichtet für Sich und für alle Seine Nachkommen und Erben zu Gunsten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen auf Seine Rechte und Ansprüche auf die Lombardei, mit Ausnahme der Festungen Peschiera und Mantua und der durch die neue Abgrenzung bezeichneten Gebietstheile, welche im Besitze Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät verbleiben.

Die Grenzlinie wird, von der südlichen Grenze Tirols über den Gardasee ausgehend, die Mitte des See's bis zur Höhe von Bardolino und Manerba verfolgen, von wo aus sie in gerader Richtung auf den Durchschnittspunct des Vertheidigungsgürtels des Platzes Peschiera mit dem Gardasee treffen wird.

Dieser Vertheidigungsgürtel wird durch einen Umkreis bezeichnet, dessen Halbmesser, vom Mittelpuncte des Platzes an gerechnet, auf 3500 Meter festgesetzt wird, mehr der Entfernung des gedachten Mittelpunctes vom Glacis des am weitesten vorgeschobenen Forts. Von dem Durchschnittspuncte des solchergestalt bezeichneten Umkreises mit dem Mincio wird die Grenze dem Thalwege des Flusses bis Le Grazie folgen, sich von Le Grazie in gerader Linie bis Scorzarolo erstrecken, dem Thalwege des Po bis Luzzara folgen, von welchem Puncte angefangen an den dermaligen Grenzen, wie selbe vor dem Kriege bestanden haben, nichts geändert wird.

Eine von den betheiligten Regierungen eingesetzte Militärcommission wird beauftragt werden, die Absteckung auf dem Terrain in möglichst kurzer Frist vorzunehmen.

Art. V. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen erklärt Seine Absicht, Seiner Majestät dem Könige von Sardinien die laut des vorstehenden Artikels abgetretenen Gebietstheile zu überlassen.

Art. VI. Die in Folge des Waffenstillstandes vom 8. Juli d. J. noch besetzten Gebietstheile sollen gegenseitig von den kriegführenden Mächten geräumt werden, deren Truppen sich unverzüglich jenseits der durch Art. IV. festgesetzten Grenzen zurückziehen werden.

Art. VII. Die neue Regierung der Lombardei wird $3/5$ der Schuld des Monte lombardo-veneto übernehmen.

Sie wird ingleichen einen Theil des Nationalanlehens vom Jahre 1854 tragen, welcher zwischen den hohen vertragschließenden Theilen auf vierzig Millionen Gulden Conventions-Münze festgesetzt worden ist.

Die Art und Weise der Zahlung dieser vierzig Millionen soll in einem Additional-Artikel festgestellt werden.

Art. VIII. Eine internationale Commission soll sofort eingesetzt werden, um die Liquidirung des Monte lombardo-veneto vorzunehmen. Die Theilung der Activen und Passiven dieser Anstalt soll in der Weise vollzogen werden, daß als Grundlage die Repartition von $3/5$ für die neue Regierung und $2/5$ für Oesterreich angenommen wird.

Von den Activen des Tilgungsfondes des Monte und von seiner aus Staatspapieren bestehenden Depositenkasse soll die neue Regierung $3/5$ und Oesterreich $2/5$ erhalten, und in Betreff jenes Theiles der Activen, welche aus liegenden Gütern oder Hypothekarforderungen besteht, soll die Commission die Theilung mit Berücksichtigung der Lage der unbeweglichen Güter, in der Weise vornehmen, daß deren Eigenthum, soweit es thunlich ist, derjenigen von den beiden Regierungen zugesprochen werde, in deren Gebiet sie sich befinden.

In Betreff der verschiedenen Kategorien der bis zum 4. Juni 1859 auf dem Monte lombardo-veneto vorgemerkten Schulden, so wie der bei der Depositenkasse des Tilgungsfondes verzinslich angelegten Capitalien, verpflichtet sich die neue Regierung für $3/5$ und Oesterreich für $2/5$ zur Auszahlung der Interessen oder zur Rückerstattung des Capitals in Gemäßheit der bisher in Kraft stehenden Bestimmungen. — Die Forderungstitel der Oesterreichischen Unterthanen sollen vorzugsweise in den Antheil Oesterreichs aufgenommen werden, welches innerhalb dreier Monate, von der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, oder wo möglich früher, der neuen Regierung der Lombardei spezificirte übersichtliche Ausweise dieser Titel zukommen lassen wird.

Art. IX. Die neue Regierung der Lombardei tritt in die Rechte und Verpflichtungen, welche aus solchen Verträgen entspringen, die von der Oesterreichischen Staatsverwaltung über Gegenstände des öffentlichen Interesse, welche insbesondere die abgetretenen Landestheile betreffen, ordnungsmäßig abgeschlossen wurden.

Art. X. Die Oesterreichische Regierung soll verpflichtet bleiben, alle jene Beträge zurückzuzahlen, welche von Lombardischen Unterthanen von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und geistlichen Körperschaften bei den Oesterreichischen Staatskassen unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Consignationen erlegt worden sind. Desgleichen sollen den Oesterreichischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und geistlichen Körperschaften, welche unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Consignationen in die Kassen der Lombardei Beträge eingezahlt haben, dieselben von der neuen Regierung pünctlich wiedererstattet werden.

Art. XI. Die neue Regierung der Lombardei anerkennt und bestätigt die von der Oesterreichischen Regierung auf dem abgetretenen Gebiete ertheilten Eisenbahn-Concessionen in allen ihren Bestimmungen und auf deren ganze Dauer und namentlich jene Concessionen, welche aus den am 14. März 1856, 8. April 1857 und 23. September 1858 abgeschlossenen Contracten hervorgehen.

Von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates an gerechnet, wird die neue Regierung in alle ihre Rechte und in alle jene Verpflichtungen eingesetzt, welche für die Oesterreichische Regierung bezüglich der auf dem abgetretenen Gebiete gelegenen Eisenbahnstrecken auf Grundlage der vorerwähnten Concessionen erwachsen sind.

In Folge dessen wird das Heimfallsrecht, welches der Oesterreichischen Regierung bezüglich jener Eisenbahnen zustand, an die neue Regierung der Lombardei übertragen.

Die Zahlungen, welche auf die dem Staate von Seite der Conzessionäre kraft des Contractes vom 14. März 1856 als Aequivalent der Baukosten der genannten Bahnen schuldige Summe zu leisten sind, werden vollständig an den Oesterreichischen Staatsschatz entrichtet werden.

Die Forderungen der Bauunternehmer und Lieferanten, sowie die Entschädigungen für Expropriationen des Bodens, welche sich aus dem Zeitraume herschreiben, wo die fraglichen Eisenbahnen auf Rechnung des Staates verwaltet wurden, und welche etwa noch nicht berichtigt wären, werden von der Oesterreichischen Regierung, und in so ferne die Conzessionäre kraft der Conzessions-Urkunde dazu gehalten sind, von diesen im Namen der Oesterreichischen Regierung ausbezahlt werden. Eine besondere Convention wird in kürzest möglicher Frist den internationalen Dienst auf den Eisenbahnen zwischen den betreffenden Staaten regeln.

Art. XII. Die auf dem durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete domicilirenden Lombardischen Unterthanen sollen während des Zeitraumes eines Jahres vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabenfrei außer Land zu bringen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die Oesterreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Es soll ihnen freistehen, ihr auf Lombardischem Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten.

Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete der Lombardei gebürtigen und in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich ansässigen Individuen zugestanden.

Diejenigen Lombarden, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen werden, dürfen aus Anlaß ihrer Wahl von keiner Seite an ihrer Person oder ihrem in den betreffenden Staaten gelegenen Eigenthume behelligt werden.

Der Termin Eines Jahres wird für jene aus dem abgetretenen Gebietstheile der Lombardei gebürtigen Unterthanen, welche sich zur Zeit der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates außerhalb des Gebietes der Oesterreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt. Ihre Erklärung kann von der nächsten Oesterreichischen Mission oder von der Landesstelle was immer für einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden.

Art. XIII. Die im Verbande der Oesterreichischen Armee stehenden Lombardischen Unterthanen, mit Ausnahme der aus jenem Theile des Lombardischen Gebietes Gebürtigen, welcher Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch gegenwärtigen Tractat vorbehalten ist, sollen sofort vom Militärdienste entlassen und in ihre Heimath zurückgeschickt werden.

Es versteht sich, daß Diejenigen von ihnen, welche erklären werden, im Dienste Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät verbleiben zu wollen, deßhalb weder an ihrer Person noch an ihrem Eigenthume behelligt werden sollen.

Dieselben Bürgschaften werden jenen aus der Lombardei gebürtigen Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht kundgeben werden, die Functionen, die sie im Dienste Oesterreichs bekleiden, beizubehalten.

Art. XIV. Sowohl die Civil-, als die Militär-Pensionen, welche regelmäßig ausbezahlt wurden und den Staatskassen der Lombardei zur Last fielen, bleiben den Bezugsberechtigten und eintretenden Falles ihren Witwen und Kindern gewahrt und sollen in Zukunft von der neuen Regierung der Lombardei ausbezahlt werden.

Diese Bestimmung wird auf jene Civil- und Militär-Pensionisten, so wie auch auf deren Witwen und Kinder ohne Unterschied des Ortes ihrer Geburt ausgedehnt, welche ihr Domicil auf dem abgetretenen Gebiete beibehalten werden und deren bis zum Jahre 1814 von dem vormaligen Königreiche Italien ausgefolgten Bezüge damals dem Oesterreichischen Staatsschatze zur Last gefallen sind.

Art. XV. Die Archive, welche die Eigenthumstitel und Documente der Verwaltung und der Civiljustiz enthalten, die sich entweder auf den Theil der Lombardei, dessen Besitz Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch gegenwärtigen Tractat vorbehalten ist, oder auf die Venetianischen Provinzen beziehen, sollen den Commissären Seiner k. k. Apostolischen Majestät so bald als möglich übergeben werden.

Dagegen sollen die Eigenthumstitel und Documente der Verwaltung und Civiljustiz, welche das abgetretene Gebiet betreffen und sich etwa in den Archiven des Oesterreichischen Kaiserstaates vorfänden, den Commissären der neuen Regierung der Lombardei übergeben werden.

Die hohen Contrahenten verpflichten sich, einander auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörden alle Documente und Auskünfte gegenseitig mitzutheilen, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Lombardei und Venetien zugleich betreffen.

Art. XVI. Die in der Lombardei bestehenden geistlichen Körperschaften können über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum frei verfügen für den Fall, daß die neue Gesetzgebung, unter welche sie zu stehen kommen, den Fortbestand ihrer Institute nicht genehmigen sollte.

Art. XVII. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen behalten sich vor, die aus den Artikeln VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI des gegenwärtigen Tractates entspringenden Rechte und Verpflichtungen an Seine Majestät den König von Sardinien in der hergebrachten Form der internationalen Verhandlungen zu übertragen.

Art. XVIII. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen machen Sich verbindlich, mit allen Ihren Bemühungen die Bildung einer Conföderation unter den Italienischen Staaten zu begünstigen, welche unter das Ehren-Präsidium des heiligen Vaters gestellt würde, und welche die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der conföderirten Staaten, die Sicherung der Entwicklung ihrer moralischen und materiellen Interessen und die Garantie der inneren und äußeren Sicherheit Italiens durch die Existenz einer Bundesarmee zum Zwecke haben würde.

Venetien, welches unter der Krone Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät verbleibt, soll einen der Staaten dieser Conföderation bilden, und sowohl an den Pflichten als an den Rechten theilnehmen, welche aus dem Bundesvertrage entspringen, dessen Bedingungen durch eine aus den Vertretern aller Italienischen Staaten zusammengesetzte Versammlung festgestellt werden sollen.

Art. XIX. Da die Gebietsbegrenzungen jener unabhängigen Staaten Italiens, welche an dem letzten Kriege nicht theilgenommen haben, nur unter Mitwirkung der Mächte abgeändert werden können, unter deren Einflusse sie gestaltet wurden, und welche ihr Bestehen anerkannt haben, so bleiben die Rechte des

---

*) Enthalten in dem am 3. Dezember 1859 ausgegebenen LIX. und LX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 213 und 214.

Großherzogs von Toscana, des Herzogs von Modena und des Herzogs von Parma unter den hohen Contrahenten ausdrücklich vorbehalten.

Art. XX. Von dem Wunsche geleitet, die Ruhe des Kirchenstaates und die Macht des heiligen Vaters gesichert zu sehen, und in der Ueberzeugung, daß dieses Ziel nicht wirksamer erreicht werden könne, als durch Annahme eines den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessenen und dem bereits vom souverainen Oberhirten an den Tag gelegten großmüthigen Absichten entsprechenden Systems, werden Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen ihre Bemühungen vereinigen, um von Seiner Heiligkeit zu erlangen, daß die Nothwendigkeit, in der Verwaltung Seiner Staaten als unerläßlich anerkannte Reformen einzuführen, von Seiner Regierung in ernste Erwägung gezogen werde.

Art. XXI. Um mit allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen die hohen Contrahenten, daß in ihren beiderseitigen Gebieten und in den zurückgegebenen oder abgetretenen Ländertheilen kein bei Gelegenheit der letzten Ereignisse auf der Halbinsel compromittirtes Individuum, welches Standes und Berufes es auch sei, aus dem Grunde seines Verhaltens oder seiner politischen Meinungen weder persönlich noch an seinem Eigenthume verfolgt, angefochten oder behelligt werden dürfe.

Art. XXII. Der gegenwärtige Tractat soll ratifizirt und die Ratificationen sollen in Zürich binnen 14 Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Zürich am 10. Tage des Monates November im Jahre des Heiles Eintausend achthundert neunundfünfzig.

(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Meysenbug.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Banneville.

Zusatz-Artikel.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen übernimmt der Regierung Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät gegenüber die Verpflichtung, für Rechnung der neuen Regierung der Lombardei, welche ihr deren Rückerstattung garantiren wird, die Zahlung der durch Artikel VII des gegenwärtigen Traktates festgesetzten vierzig Millionen Gulden Conventions-Münze in der Weise und in den Terminen zu leisten, wie nachfolgend bestimmt wird:

Acht Millionen Gulden werden in klingender Münze bezahlt, mittelst einer zu Paris ohne Interessen am Ende des dritten Monates, vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates an gerechnet zahlbaren Anweisung, welche den Bevollmächtigten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät bei der Auswechslung der Ratifikationen eingehändigt werden wird.

Die Zahlung der übrigen zwei und dreißig Millionen Gulden wird in Wien in klingender Münze und in zehn aufeinander folgenden Lieferungen stattfinden, welche von zwei zu zwei Monaten in Wechselbriefen auf Paris, jeder auf drei Millionen zweimalhunderttausend Gulden Conventions-Münze lautend, zu leisten sind. Die erste dieser zehn Lieferungen wird zwei Monate nach der Zahlung der oben stipulirten Anweisung von acht Millionen Gulden stattfinden.

Für diese Rate, sowie für alle folgenden werden die Interessen zu fünf vom Hundert vom ersten Tage des auf die Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktates folgenden Monates angefangen, berechnet werden.

Der gegenwärtige Zusatzartikel soll dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn er Wort für Wort in den Traktat vom heutigen Tage aufgenommen wäre.

Er soll in einer einzigen Urkunde ratifizirt und die Ratifikationen sollen gleichzeitig ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzartikel unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Zürich am zehnten Tage des Monats November im Jahre des Heiles Eintausend achthundert neunundfünfzig.

(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Meysenbug.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Banneville.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes, Dr. Ferdinand Neuvauer, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Ergebenheit geleisteten vorzüglichen Dienste das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopoldordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 6. December

Wie dem „Nord" aus Turin telegraphirt wird, tritt der Congreß in Paris am 5. Januar zusammen. Man hält es dort nun für ausgemacht, daß Cavour nach Paris geht. Der König soll nach Briefen der „K.Z." vom Kaiser die Versicherung erhalten haben, daß er durchaus keine Einwendung gegen diesen Staatsmann zu machen habe. Im Gegentheil würde er ihn gern sehen. Als zweiten Bevollmächtigten Sardiniens bezeichnet man Herrn Desambrois. Dabormida hat keine Chancen. Der „Independance" zufolge erhebt Kaiser L. Napoleon gegen die Absendung des Grafen Cavour ernsten Widerspruch. Nach einer Turiner Correspondenz des „Nord", in welcher beiläufig gesagt, auch das Gerücht von einer Protestation, welche Oesterreich hinsichts der Pro-Regentschaft Buoncompagni's an das sardinische Cabinet gerichtet haben sollte, dementirt wird, hätte das Ministerium Ratazzi seine Wahl betreffs der politischen Persönlichkeit, welche Piemont auf dem Congreß repräsentiren soll, noch gar nicht getroffen.

Der Pariser Correspondent des „Nord" bezeichnet die Nachricht, daß nur die Großmächte allein, wie man sagt, auf dem Congresse durch zwei Bevollmächtigte vertreten sein werden, als falsch. Jeder Macht wird dasselbe Recht zustehen.

Was die Antwort, die Lord Cowley aus London mitgebracht hat, betrifft, so glaubt ein pariser Corr. des „Nord" melden zu können, daß sich die Verhandlungen zwischen Paris und London ausschließlich um die der Unabhängigkeit der Völker von vorn herein zu ertheilende Bürgschaft gedreht haben; auf Anderweitiges habe Frankreich schon deshalb nicht eingehen können, weil es durch die Züricher Verträge gebunden sei, der Restauration seine moralische Empfehlung angedeihen zu lassen; die englische Regierung habe deshalb auch ihre officielle Annahme der Einladung zum Congresse noch bis zum Eintreffen des österreichischen Einladungsschreibens verschoben. Demnach will das londoner Cabinet erst abwarten, wie der Protest gegen die Pro-Regentschaft ausfallen wird, den Fürst Metternich in der letzten Unterredung mit Walewski vor Absendung der Congreß-Notificirungen seiner Regierung vorbehalten hatte.

Auch ein Pariser Corresp. der „A.A.Z." versichert, daß Frankreich der englischen Regierung keine großen Concessionen gemacht habe, um sie zur Theilnahme am Congreß zu bestimmen. Die Romagna z. B., deren Trennung von Rom England verlangt habe, werde unter der päpstlichen Herrschaft bleiben; und wenn auch Frankreich, wie es schon früher erklärte, mit England darin übereinstimme, die Restauration der Herzoge nicht auf dem Wege der Gewalt durchzusetzen, so habe es doch sein Programm für den Congreß in Betreff der Befürwortung dieser Restauration keineswegs geändert. Auch habe Lord John Russell die Concessionen Frankreichs nicht genügend gefunden, und für Aufschiebung der Zusage gestimmt. Lord Palmerston dagegen habe sich für die Betheiligung am Congreß ausgesprochen, und Lord John Russell endlich eingewilligt, nachdem er von Seiten Frankreichs über die Revisionen der Verträge von 1856 zu Gunsten Rußlands beruhigt worden sei.

Nach neueren Nachrichten aus Florenz hat Baron Ricasoli nicht nur Hrn. Tornetti nach Turin geschickt, sondern ist selbst von Florenz abgereist, um persönlich mit König Victor Emanuel die Pro-Regentschaftsfrage zu besprechen. Bekanntlich wurde diese „Lösung" in Turin erfunden, um es mit Frankreich und den Mittel-Italienern nicht zum Bruche kommen zu lassen; man suchte sich zu winden und zu drehen. Ricasoli fand diesen Machiavellismus nicht in der Ordnung und er stimmte darin mit Cavour insofern überein, als auch dieser das „Designiren" des Prinzen von Carignan nicht gebilligt, sondern den Ausdruck vorgeschlagen hatte: „Ich nehme die Regentschaft an und ich beauftrage (chargire) den Commandeur Buoncompagni, dieselbe auszuüben." Die Majorität im Rathe des Königs fand diese Fassung zu kühn und zog das unbestimmtere: „Ich designire" vor. General Dabormida that nun ein Uebriges, indem er in seinem bekannten Rundschreiben vom 15. Nov. die Sache noch mehr in dem Lichte darstellte, als habe der Prinz von Carignan die Regentschaft für seine Person abgelehnt und sich blos damit begnügt, den Bevölkerungen Mittel-Italiens den Herrn Buoncompagni als den geeignetsten Mann zu bezeichnen. Farini sah als gewandter Staatsmann auf den ersten Blick ein, daß man sich vorläufig mit dem Mezzo termine begnügen und denselben als eine Abschlagszahlung benützen müsse; zu dem Zwecke erließ er an die Nationalversammlungen der drei unter seiner Dictatur stehenden Provinzen Parma, Modena und Romagna eine Botschaft, worin er die Pro-Regentschaft anempfahl und sich für dieselbe aussprach. Ricasoli, der zugleich durch eine Tactlosigkeit Dabormida's persönlich gekränkt worden war, nahm die Sache strenger und wurde immer zäher, je stärker die turiner halbofficiellen und officiösen Blätter ihn als eigensinnigen, eifersüchtigen Störenfried hinstellten. Ricasolis Widerspruch gegen die turiner „Lösung" vom Abend des 13. Nov. bezog sich jedoch mehr auf die Form, als auf den Kern der Sache. Er beschwerte sich darüber, daß das turiner Cabinet eher schon, als es die florentiner Deputation noch vernommen, eine solche Entscheidung getroffen, daß den Deputirten dieselbe unterwegs angezeigt und Alles so kopflos überstürzt worden sei; er wies darauf hin, daß die Regentschaft von dem erwählten Regenten eine taube Nuß sei, während, wenn der Prinz Eugen die Regentschaft angenommen, man einen wirklichen Schritt zur Einheit Italiens gethan hätte; die Ernennung Buoncompagni's nehme der ganzen Sache ihren wahren Charakter. Dabormida wollte von diesen Ansichten nichts wissen. Ricasoli erklärte nun durch eine Depesche vom 15. Nov. dem sardinischen Minister des Auswärtigen, er wolle sich höheren Rücksichten fügen, verlange aber eine nähere Erklärung über den Charakter, mit welchem Buoncompagni die Pro-Regentschaft übernehmen solle; komme er als Abgeordneter und Statthalter des zum Regenten erwählten Prinzen Eugen, so sei er willkommen, komme er jedoch in seinem eigenen Namen, so könne er (Ricasoli) ihn nicht zulassen, bevor die Nationalversammlung, die den Prinzen Eugen und nicht den Commandeur Buoncompagni gewählt habe, um Rath befragt worden sei. Ricasoli wagte nun aber nicht, die Nationalversammlung einzuberufen, weil er fürchtete, die Reaction werde, den Mißmuth der Nationalversammlung über Nichtannahme ihrer ersten Wahl in Turin benutzend, Spaltungen und Parteibildungen hervorrufen, die der Erhaltung der Ruhe gefährlich werden müßten. Es kommt nun Alles darauf an, ob es Ricasoli gelingen wird, sich mit dem Könige Victor Emanuel zu verständigen, nachdem ihm dies mit Dabormida und Buoncompagni nicht gelungen ist. Die Conferenzen, die Salvagnoli zu Modena mit Buoncompagni und Farini hatte, scheinen jedoch den Weg dazu bereits geebnet zu haben.

Wichtig ist die Mittheilung, welche dem „Nord" von Paris aus in Betreff Spaniens gemacht wird. Darnach hätte England, das seine Opposition gegen die spanisch-marokkanische Expedition bis auf's Aeußerste treibe, einen Vorwand gefuuden, das Cabinet von Madrid zu behelligen. Es reclamire nämlich von Spanien mit einer Hartnäckigkeit, die einer großen Nation wenig ansteht, die Zurückzahlung der Lieferungen, welche es zur Zeit des Bürgerkrieges auf der Halbinsel geleistet. Die spanische Regierung scheine, eingedenk der griechischen Angelegenheit, dem Ansinnen nachkommen zu wollen, um England jeden Vorwand zu gewaltthätigen Handlungen oder zu einer Intervention zu benehmen, welchen es begierig zu suchen scheint. Ob die Versöhnlichkeit von Seiten Spaniens ihren Zweck erreichen wird, muß dahin gestellt bleiben.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 19. November.

Die Sitzung beginnt mit der Lesung der §§. 36 und 37.

§. 36. „Nach vollendeter Wahl der Gemeindevertretung wählen die Mitglieder derselben aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit die Kandidaten für den Gemeindevorstand, und zwar so viele als Mitglieder des Gemeindevorstandes sind."

§. 37. „Aus der Mitte der Kandidaten ernennt die Kreisbehörde den Ortsrichter und bestätigt die übrigen als Geschworene."

Der Referent bemerkt, daß das Wort: Gemeindevertretung in dem Sinne genommen werden müsse, wie es im §. 16. des Entwurfes gebraucht wurde, d. i. an der Wahl des Gemeindevorstandes betheiligten sich sowohl die für den Gemeindeausschuß und Gemeindevorstand gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung als auch die Ersatzmänner.

Die Ersatzmänner wurden aber aus dem Grunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zugelassen, weil hiedurch ein größerer Wahlkörper gebildet wird, somit eine größere Auswahl vorhanden ist, und weil ferner, je mehr Personen an der Wahl sich betheiligen, desto größer das Zutrauen zu den Gewählten.

Daß bei der Wahl der Person zu dem wichtigen Posten eines Ortsrichters und der Geschworenen auch den Staatsbehörden eine Stimme zustehen soll, unterliegt keinem Zweifel und dieser Grundsatz wird in den Gesetzgebungen aller Länder festgehalten.

Das Gemeindegesetz vom April 1859 hat bezüglich der Wahl des Ortsrichters vorgezeichnet, daß ein durch absolute Stimmenmehrheit gebildeter Terna-Vorschlag der Kreisbehörde einzusenden sei, welche aus dieser Terna den Ortsrichter zu ernennen hätte.

Ferner hatte das Bezirksamt die gewählten Geschworenen zu bestätigen.

Dieser Vorschlag ist complicirt und wurde daher dadurch vereinfacht, daß alle für den Gemeindevorstand gewählten Mitglieder der Kreisbehörde angezeigt werden, welche einen aus ihrer Mitte zum Ortsrichter ernennt, und die übrigen als Geschworene bestätigt.

Gegen diese Modalität der Bestellung des Gemeindevorstandes ergreifen 7 Commissions-Mitglieder nach einander das Wort und heben hervor: daß der Ortsrichter, da er sowohl öffentliche als auch Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat, auch den Anforderungen der Staatsbehörden und der Gemeinde entsprechen soll.

Der Posten ist wichtig und die Wahl schwierig. Es fällt der Gemeinde oft schwer unter ihren Gliedern Ein Individuum aufzufinden, welches dem Ortsrichteramte halbwegs gewachsen wäre. Wie soll nun die Gemeinde vier oder in größeren Gemeinden gar neun Kandidaten wählen, von denen jeder zum Posten eines Ortsrichters tauglich wäre und gleichmäßig das Vertrauen der Gemeinde und der Staatsbehörden genießen würde.

Das Interesse, das die Staatsverwaltung an der Wahl eines Ortsrichters hat, ist hinreichend dadurch gewahrt, wenn ihr die Bestätigung des von der Gemeinde gewählten Ortsrichters vorbehalten wird.

Bei der im Entwurfe vorgeschlagenen Modalität wird der Ortsrichter gar nicht gewählt, sondern es werden blos die Kandidaten für diesen Posten vorgeschlagen; und gerade die Wahl ist das einzige Mittel um dem Ortsrichter das Vertrauen der Gemeinde und das hierauf basirte Ansehen zu wahren.

Es wurden somit nachstehende Anträge gestellt:

Die Wahl des Ortsrichters der Gemeindevertretung mit Einschluß der Ersatzmänner zu überlassen und der Kreisbehörde die Bestätigung dieser Wahl vorzubehalten, mit Freilassung des Rekurses gegen die verweigerte Bestätigung.

Zu diesem Gegenantrage werden nachstehende Amendements gestellt:

1. Amendement. Bei verweigerter Bestätigung der Gemeindevertretung keinen Rekurs, sondern eine neue Wahl freizustellen.

2. Amendement. Den Rekurs erst gegen die verweigerte Bestätigung der zweiten Wahl zuzulassen.

3. Amendement. Die Bestätigung der Wahl nicht der Kreisbehörde, sondern dem Bezirksamte oder eigentlich der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überlassen, weil diese Behörde die Individuen in der Gemeinde besser kennt.

Hiernach kamen folgende Fragen zur Abstimmung.

1. Ob die Gemeindevertretung blos Kandidaten für den Posten des Ortsrichters wählen und die Behörde aus der Mitte dieser Kandidaten einen Ortsrichter ernennen soll; oder aber ob die Vertretung den Ortsrichter zu wählen und die Behörde den Gewählten blos bestätigen soll?

Der Beschluß fiel durch Stimmenmehrheit dahin aus, daß die Behörde blos den von der Gemeinde-Vertretung gewählten Ortsrichter zu bestätigen habe.

2. Welche Behörde die Wahl bestätigen soll?

Die Stimmenmehrheit erklärte sich für die Bestätigung durch das Bezirksamt, oder eigentlich durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde.

3. Ob gegen die verweigerte Bestätigung der Rekurs stattzufinden habe oder nicht?

Die Zulassung des Rekurses gegen die verweigerte Bestätigung wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen.

4. Ob der Rekurs bei Verwerfung der 1. oder erst bei Verwerfung der 2. Wahl zuzulassen sei?

Die Minorität stimmte für die Zulassung des Rekurses schon bei Verwerfung der ersten Wahl.

5. An welche Stelle der Rekurs gegen die Verwerfung der Wahl zu richten sei und wie weit der Instanzenzug zu gehen hätte?

Nach dem Beschlusse der Majorität wäre der Rekurs an die Landesstelle zu richten und von ihr die Angelegenheit in zweiter Instanz zu entscheiden.

6. Was in dem Falle zu geschehen hätte, wenn der Rekurs zurückgewiesen wird und die Gemeinde eine neue Wahl nicht vornehmen will?

In dieser Beziehung wird beantragt:

a) Ein Mitglied des Gemeindeausschusses von Amtswegen zum Ortsrichter zu bestellen;

b) Der Gemeindevertretung zur neuen Wahl eine peremtorische Frist festzusetzen und erst nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist von Amtswegen einen Ortsrichter zu bestellen.

Die in Antrag gebrachte peremtorische Frist ist:

α) auf zwei Wochen und

β) auf zwei Monate festzusetzen.

Die Stimmenmehrheit erklärt sich für die Festsezzung einer peremtorischen Frist von zwei Monaten und erst, wenn mit Verlauf dieser Frist die Gemeindevertretung zu einer neuen Wahl nicht schreitet, solle die Behörde den Ortsrichter von Amtswegen bestellen.

7. Ein Kommissionsmitglied wirft die Frage auf, ob gegen die Bestellung eines Ortsrichters von Amtswegen der Rekurs zuläßig sei und stellt den Antrag dagegen keinen Rekurs zuzulassen.

Der Antrag wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

8. Ein anderes Commissionsmitglied hebt die Frage hervor, wie lange der von Amtswegen bestellte Ortsrichter zu fungiren hätte und stellt den Antrag, daß sein Amt blos Ein Jahr dauern soll.

Der Beschluß fällt durch Stimmenmehrheit dahin aus, daß der von Amtswegen bestellte Ortsrichter durch die ganze Amtsdauer, für welche die verworfene Wahl vorgenommen wurde, zu fungiren habe.

9. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob die bezüglich der Ortsrichterwahl beschlossenen Bestimmungen auch auf die Geschworenen anzuwenden seien und ob gegen die verweigerte Bestätigung der Geschworenenwahl der Rekurs zuläßig ist?

Die Stimmenmehrheit erklärt sich dafür, daß bezüglich der Wahl der Geschworenen dasselbe zu gelten habe, was rücksichtich der Ortsrichterwahl beschlossen wurde, nur solle gegen die verweigerte Bestätigung der gewählten Geschworenen kein Rekurs zuläßig sein.

10. Endlich wird vom Vorsitzenden die Frage aufgeworfen, ob die Ersatzmänner der Geschworenen von der Behörde zu bestätigen seien oder nicht.

Für die Bestätigung der Ersatzmänner der Geschworenen erklärt sich die Stimmenmehrheit.

(Fortsetzung folgt).

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. Dezember. Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem Armen-Unterstützungs-Hauptverein der Landeshauptstadt Gratz die angesuchte Bewilligung zur Kontrahirung einer mit Verlosung verbundenen Anleihe von 50.000 fl. zur Erbauung eines neuen Circus zu ertheilen geruht.

Das Ziel der Reise der beiden vor Kurzem hier durchgekommenen orleanistischen Prinzen Graf von Paris und Herzog von Chartres ist Jerusalem. Die Prinzen unternehmen dahin eine Wallfahrt und werden über Konstantinopel zurückkehren.

Nachdem ein dreijähriger Termin seit der letzten Volkszählung verstrichen ist, wird nun im Jahre 1860 wieder eine Zählung des Bevölkeruugszustandes in allen Kronländern vorgenommen werden.

Bisher waren wir der Meinung, die eroberte französische Kanone sei das Verdienst der Kaiser-Jäger, und lasen hierüber mehrfältige und wiederholte Angaben. Nun werden wir durch eine Nachricht der „Brünner Neuigkeiten" überrascht, welche diese Auszeichnung auf Grund nachträglicher Erhebungen dem Infanterieregimente Baron Grueber Nr. 53 zuerkennt. Jene „Neuigkeiten" schöpfen die Thatsachen aus der vom Regimentsauditor Albert Zeglitz verfaßten und in Druck gelegten Geschichte des Regiments, wo es bezüglich der „Eroberung dieser Kanone" heißt: Ein hitziger, fast ununterbrochener Kampf wurde in der Schlacht bei Magenta um den Besitz des nächst Ponte Nuovo di Magenta befindlichen Doganagebäudes geführt. Zum wiederholten Male drang das 3. Bataillon vor und nahm endlich das rechts von der Straße gelegene Haus; doch ein mit Uebermacht ausgeführter

Angriff der Zuaven und französischen Gardegrenadiere zwang das Bataillon, die besetzten Objekte wieder zu verlassen. Bei diesem Rückzuge geschah es, daß einige Leute des Bataillons, unter diesen der Gemeine Kyral, Führer Raschendorfer und Korporal August Roth der 13. Feldkompagnie, etwas zurückgeblieben und, um nicht gefangen zu werden, gezwungen waren, ein Versteck in den in der Nähe befindlichen Häusern, welche von Jägern gehalten wurden, zu suchen. Bald nach dem Zurückziehen des 3. Bataillons drang das Grenadierbataillon in derselben Richtung wie das 3. Bataillon vor, welche Gelegenheit die drei Obengenannten benützten, um neuerdings vorzugehen. Während nun das Grenadierbataillon gegen die von den Franzosen besetzten Gebäude einen Sturmangriff unternahm, bemerkte der Gemeine Kyral eine auf der nach Buffalora führenden Straße aufgeführte französische Kanone, aus der mehrere rasch nacheinander folgende Schüsse gegen die Angreifer abgefeuert wurden. Schnell war sein Entschluß gefaßt. Hinter einem Baum eine gedeckte Stellung nehmend, schoß er zu wiederholten Malen sein Gewehr gegen die Bedienungsmannschaft jener Kanone ab und stürmte mit bewunderungswürdiger Todesverachtung, in der Hoffnung, daß ihn in dem gewagten Unternehmen seine Kameraden nicht ohne Unterstützung lassen werden, gegen die Kanone vor. Dieser unerwartete Angriff überraschte die Bedienungsmannschaft derart, daß sie es nicht einmal wagte, zu ihrer Vertheidigung von der Handwaffe Gebrauch zu machen. Der feindliche Artillerie-Offizier allein holte mit seinem Säbel aus, um einen Hieb nach dem Gemeinen Kyral zu führen, doch in demselben Momente stürzte er, von des Letztgenannten Bajonnet tödtlich getroffen, zusammen. Mittlerweile kamen Führer Raschendorfer und Korporal Roth, als sie das kühne Unternehmen Kyral's bemerkten, nebst einigen Jägern heran, bemächtigten sich der Kanone, machten die Bedienungsmannschaft zu Gefangenen und führten die eroberte Kanone, welche eine der neuartigen gezogenen Kanonen war, unter lebhaftem Zuruf der Offiziere und Mannschaft nach Magenta und von da zur Artilleriereserve, wo dieselbe übergeben wurde. Einer der Jäger, welcher bei der Eroberung der Kanone mitwirkte, wurde ein Opfer seines kühnen Muthes und blieb von einer Kugel des in der Nähe befindlichen Feindes tödtlich getroffen, am Platze. Dem Gemeinen Kyral wurde die zuerkannte goldene, Raschendorfer und Roth die silberne Tapferkeitsmedaille erster Klasse von dem Hrn. FML. Prinz zu Hessen in Venedig feierlich übergeben.

Die Triestiner Abtheilung des Wiener patriotischen Hilfsvereins während der Kriegsdauer hat am 1. October d. J. ihre Schlußsitzung gehalten. Nach der vom Präsidenten Eduard Pillepich vorgetragenen Vereinsrechnung ist — mit Weglassung der Kreuzer — in dem Zeitraume vom 20. Juni bis 1. October d. J. mit Einschluß einer Staatsschuldverschreibung von 100 fl. und des Reinertrages einer öffentlichen Tombola 6960 fl. von verschiedenen Wohlthätern der Gesammtbetrag eingegangen von 17,250 fl. Hievon wurden an den patriotischen Hilfsverein nach Wien baar abgeführt 1300 fl., zur Verpflegung für Verwundete ausgegeben 5864 fl. und es verblieben als Rest 10,086 fl. Die 5864 fl. wurden zur Unterstützung, Verpflegung und Behandlung von 34,979 verwundeten und erkrankten Soldaten verwendet, von denen 23,735 Nabresina und 11,244 Triest passirten, und die mittelst Dampfschiffen in den beiden Häfen von St. Carlo und Giuseppino anlangten.

Bezüglich des Restbetrages von 10,086 fl., wurde einhellig beschlossen, daß derselbe, um dem Wunsche der Wohlthäter von Triest und der Provinz zu entsprechen, zu einer Stiftung verwendet und der Fruchtgenuß davon den im letzten Feldzuge Verwundeten und Krüppelhaften, so wie den hinterbliebenen Witwen und Waisen der Provinz des Küstenlandes zugewendet werden soll.

Deutschland.

Aus Berlin wird der „A. A. Z." über die Demission des Generals der Infanterie v. Bonin das Nähere berichtet. Nach diesem Schreiben hat der General v. Bonin und zwar, wie es heißt, nicht bloß als Kriegsminister, sondern als Militär überhaupt seine Entlassung genommen. Die Ursachen, welche er angiebt, wären die: daß seine Plane in Beziehung auf eine andere Organisation der Landwehr zu viel Gegnerschaft gefunden hätten, um durchzugehen. Indessen soll der General doch schon eine sehr ansehnliche Summe in Betreff der Anleihe von 30 Millionen, die im Sommer auf die Eventualitäten des Krieges hin gemacht worden war, gerade in dieser Richtung verausgabt haben. Es wird ihm schwer sein, die Verantwortlichkeit dafür abzulehnen, und er wird, bei der bekannten Liebenswürdigkeit und Rechtlichkeit seines Charakters, gewiß das Geschehene zu vertreten wissen. Allein es bleibt immer ein bedenklicher Fall, wenn man unter solchen Umständen aus einem Ministerium zurücktritt. Einstweilen hat der Conseilspräsident die Unterzeichnung für das Kriegsministerium übernommen.

Das in Umlauf gesetzte Gerücht, der Rücktritt des Generals von Bonin stände im Zusammenhange mit der Zusammenkunft in Breslau, wird von einem berliner Corr. der „K.Z.," als ein gänzlich unbegründetes bezeichnet. Eben so irrig sei die Annahme, es lägen demselben Erörterungen über die financielle Seite der beabsichtigten Militär-Organisation zu Grunde. Das ganze Project sei noch gar nicht so weit gefördert, als daß solche bisher hatten stattfinden können.

Es heißt, daß die Stadt Leipzig die Hoffnung hat, für Se. Maj. den König von Sachsen vielleicht schon nächsten Winter eine Residenz für einen jeweiligen Aufenthalt hier errichtet zu sehen. Die Universität baut in schönster Lage an der Promenade nahe den Eisenbahnen von Dresden und Magdeburg ein prächtiges Haus. Der Riß ward an Se. Majestät den König eingesandt und die Hoffnung ausgesprochen, Allerhöchstderselbe möge das neu zu bauende Haus als zu seiner Verfügung stehend ansehen. Es soll nun Bescheid von Dresden erfolgt sein, in welchem der Antrag der Universität angenommen und die beiden ersten Etagen des Gebäudes für den König gemiethet werden.

Nach Berichten aus Hannover sind die Kammern durch königliche Proclamation auf den 3. Jänner 1860 einberufen.

Frankreich.

Paris, 2. December. Marquis Antonini hat gestern eine feierliche Audienz bei dem Kaiser in Compiegne gehabt und war auch dort zum Frühstück eingeladen. Ein Expreß-Train brachte ihn nach Paris zurück, wie die Patrie hervorhebt. Heute ist er nach Neapel zurückgereist. — Der Kaiser und die Kaiserin werden morgen nach Paris zurückkommen. Ihre Abreise von Compiegne findet um einen Tag früher Statt, als zuerst bestimmt war. — Der heutige 2. December wird vom Constitutionnel und dem Pays allein erwähnt. Ersterer erinnert daran, daß es der Jahrestag der Krönung Napoleon's I. und der Schlacht von Austerlitz ist, letzteres widmet aber diesem denkwürdigen Datum einen langen Artikel, um die Wohlthaten hervorzuheben, die dieser Tag Frankreich vor 8 Jahren gebracht. — Der aus dem heutigen Moniteur mitgetheilte Bericht des Vice-Admirals Romain Desfossès besagt, daß der Saint Louis eben nur aus Gesundheits-Rücksichten (da in den Häfen die Cholera wüthet) auf der Rhede vor Tetuan kreuzte, als er von den Forts aus beschossen wurde. Die vier Schiffe, welche diese der Flagge zugefügte schwere Beleidigung bestraft haben, konnten wegen des heftigen Windes zur Kanonade nicht beilegen, sondern mußten in der Fahrt (sous vapeur) feuern. Am Abende des 26. November waren sie wieder auf der Rhede von Algesiras, und Tages darauf sollte die Foudre noch Tanger gehen, um den Minister Katil ernstlich zur Rede zu stellen. Nach geübter Gerechtigkeit verhält sich das französische Geschwader wieder neutral. — Der Moniteur enthält außerdem zwei Berichte des Colonial-Ministers an den Kaiser über die algerischen Milizen, über die Aufhebung der Eingebornen-Compagnie von Korea und über die Errichtung von zwei neuen Compagnieen im Senegal-Tirailleur-Bataillon. Laut dem Pays sind der österreichische und der sardinische Bevollmächtigte von Zürich, Baron Meysenbug und Ritter Jocteau, zu Groß-Offizieren der Ehrenlegion ernannt worden. — Die Verwandlung der Polizei-Präfectur in eine Direction der allgemeinen Sicherheit für ganz Frankreich soll vorzüglich auf Betreiben des Ministers des Innern erfolgt sein, der die Verantwortlichkeit für alle nothwendigen Sicherheits-Maßregeln, in Betreff der Person des Kaisers, nicht allein tragen will. — Der Herzog von Montebello wird nicht in St. Petersburg bleiben. Er verlangt abberufen zu werden, da das Klima seiner Gesundheit nicht zuträglich ist. — Herr von Laguerronière soll gleichfalls beabsichtigen, sich von der Preß-Direction im Ministerium des Innern zurückzuziehen. — Man ist, wie man versichert, nicht sehr zufrieden mit der Oberleitung des Generals Martimprey während der letzten Expedition gegen die marokkanischen Stämme. Man behauptet, daß man durch zweckmäßigere Anordnungen einen großen Theil des Unheils hätte verhüten können, welches die Cholera in den Reihen der französischen Armee angerichtet hat. General Martimprey selbst gesteht in seinem Armeebefehl ein, daß der fünfte Theil des Effectiv-Bestandes unterlegen ist. Ob nun mit Recht oder Unrecht, zieht man in den militärischen Kreisen vielfach Parallelen zwischen dieser letzten Expedition und dem unglückseligen Marsche, den während des Orient-Krieges General Espinasse in die Dobrudscha unternahm. — Eine aus Gelehrten und Künstlern bestehende Commission wird der chinesischen Expedition beigegeben werden.

Großbritannien.

London, 2. December. Beim Hofe in Windsor befanden sich vorgestern der Herzog und die Herzogin von Aumale, der Herzog und die Herzogin von Somerset, der Herzog von Argyll und Lord Elgin mit ihren Gemahlinen zu Gaste. Abends war Theater-Vorstellung, es wurde Shakespeare's Romeo und Julie gegeben. Der Gesandte Toscana's, Marchese von Lajatico, ist gestorben.

Der Strike der Baugewerke scheint, ohne weiteres Zuthun der Meister, in sich selbst zerfallen zu wollen. Wenn den Ausweisen der letzteren Glauben zu schenken ist — sie waren bisher immer verläßlicher als die der Gegenpartei —, so waren Ende der vorigen Woche über 15,000 Arbeiter unter den von den Meistern aufgestellten Bedingungen in Arbeit getreten. 4000 andere hatten sich diesen, wenn auch nicht ganz formell, doch der Sache nach gefügt.

Wie das Londoner telegraphische Bureau von Reuter meldet, haben vier Liverpooler Kaufleute an den Kaiser der Franzosen geschrieben, um ihm ihre Befürchtungen über seine Absichten gegen England auszudrücken. Die Antwort des Kaisers hierauf ist in Liverpool bereits eingetroffen. Das in Liverpool erscheinende Journal „Merency" sagt, der Kaiser Napoleon habe vier Kaufleuten, die sich ihm vorzustellen die Ehre hätten, geantwortet, der Friede mit England sei sein äußerster Wunsch und das feste Ziel seiner Politik.

Italien.

Ueber die von Mailand aus erwähnten großen Defraudationen schreibt man dem „Nürnb. Corr." aus Turin: Beim Beginn des Krieges war festgesetz worden, daß der sämmtliche Bedarf der französischen Armee aus Frankreich zollfrei nach Piemont eingeführt werden könne. Dieser Umstand schien einigen vermöglichen Speculanten erwünscht, ihren Erwerbstrieb eine reich flüßende Quelle zu eröffnen und sie organisirten mit eben so viel Kühnheit als Schafsinn eine Contrebandegesellschaft, die versehen mit gefälschten französischen Papieren und unter Begleitung angeblicher Armeebeamten in französischer Uniform schon ein halbes Jahr lang in fast täglichen Transporten eine ungeheure Menge Waaren aller Art nach Piemont, der Lombardei und Mittelitalien einführte und dadurch das sardinische Aerar um große Summen benachtheiligte.

Desambrois, welcher sich unverzüglich nach Paris, um Villamarina zu ersetzen, begeben soll, ist vom König zum Staatsminister, Constantin Nigra, der zweite Bevollmächtigte Sardiniens auf den Züricher Conferenzen, zum Geschäftsträger ernannt worden.

Buoncompagni ist augenblicklich in Bologna und wird sich von hier nach Florenz begeben. Farini's Regierung centralisirt sich und es gibt nunmehr ein einziges Ministerium für Modena, Parma und die Legationen. Der Sitz der ganzen Verwaltung soll nach Modena verlegt werden. Die Bolognesen sehen einen Vortheil darin, daß die Verwaltung gerade nach dem am meisten bestrittenen Punkte gebracht werde. Bologna hat gegen 100,000 Einwohner, während Modena nur 30,000 Einwohner zählt. (s. u.)

Aus Rom schreibt man der „Allg. Ztg.", daß viele Bischöfe dem heil. Vater mehr oder weniger reichliche Unterstützungen für die dermaligen Bedürfnisse des Kirchenstaates angeboten haben. Der Papst hat diese Anerbietungen dankend abgelehnt, gleichzeitig aber diesen Prälaten, besonders den Bischöfen von Frankreich und Belgien den Wunsch geäußert, daß sie ihren Einfluß auf die religiösesten und angesehensten Männer ihrer Kirchensprengel benutzen möchten, um ein Anlehen für den päpstlichen Staatsschatz durch freiwillige Unterschriften zu Stande zu bringen.

Der heilige Vater will während der Adventzeit ein geheimes Consistorium halten. Es ist seine Absicht, vier neue Cardinäle darin zu creiren.

Im Laufe der letzten Woche ist zu Bologna ein neuer Act vollzogen worden, welcher als einer der entschiedensten gegen die geistliche Oberhoheit bisher gethanen Schritte anzusehen ist. Denn mittelst desselben decretirte die provisorische Regierung alle Fidei-Commisse als der Ablösung verfallen, stellte die Verwaltung des Kirchengutes unter Aufsicht der weltlichen Regierung und hob mit anderen geistlichen Gewissens-Gerichten auch das des Sant' Ufficio auf.

Serbien.

Nachichten von der serbischen Grenze vom 29. Nov. zufolge, erlitt Fürst Milosch am 28. v. M. einen heftigen Anfall des ihn seit langer Zeit quälenden Uebels und befindet sich noch leidend. Das öftere, schnell sich folgende Wiederkehren des leidenden Zustandes führt zu ernstlichen Besorgnissen, um so mehr, als das große Greisenalter des Fürsten allmälig seine Kräfte herabstimmt und den Widerstand des Uebels vermindert. Man sagt, daß Jakob Zivanowitsch, gewesener Unterstaatssekretär im Ministerium des Unterrichts, derselbe, der auf Verlangen der St. Andreas-Skupschtina im vorigen Jahre des Amtes entsetzt, aus Serbien verbannt, nach einigen Wochen aber wieder privatim die Erlaubniß erhalten hatte, nach Serbien zurückzuihren, jetzt auf Fürbitte eines mächtigen Gönners weder im Staatsdienste aufgenommen wurde.

Afrika.

Es scheint nach dem „Pays", daß man den kriegerischen Fanatismus der Marokkaner sehr übertrieben habe. Der Kaiser hat Boten an die Hauptstämme geschickt und nur bei den Bevölkerungen von Fez Beistand gefunden. Die Hingariten des Ostens, die Berbern aus dem östlichen Theile des Atlas, die Schellocks aus den Bergen in der Umgegend von Tafilet und Suse, die Amarcy's im Süden der Provinz Suse, und die Tuareg's, an den Grenzen der Sahara wohnend, haben bis jetzt in mehr oder weniger directer Weise sein Verlangen abgeschlagen. Diese Stämme sind seit mehr als einem Jahrhundert in Opposition mit den Kaisern von Marokko, und fürchten, daß, wenn sie sich unter die Befehle Sidi-Mohammed's stellen, sie dadurch die Autorität des Kaisers anerkennen. Freilich sind diese Stämme beständig mit einander in Uneinigkeit, und dieser Umstand rettet den Kaiser von Marokko. Man darf übrigens nicht glauben, daß jene kriegerischen Stämme unbedingt vom Kampfe fern bleiben werden. Wenn der Krieg lange dauerte, wenn die Spanier ins Herz des Landes eindrängen, dann brauchte der Kaiser nur die grüne Fahne aufzupflanzen, und alle Stämme des Reichs würden ihr zueilen. Diese extreme Maßregel wird der Kaiser aber erst in der äußersten Noth ergreifen, weil er damit sein Ansehen verlieren und zum Spielball jener Stämme werde. Bis jetzt sind nur die Kabylen und die anderen Völkerschaften von Fez ihm in einer Zahl von 60 bis 80,000 Kämpfern zu Hülfe geeilt. Diese Irregulären sind energisch, hartnäckig und sehr ausdauernd in ihren Angriffen. Der Kaiser befand sich beim Abgang der letzten Nachrichten noch in Mequinez, das er befestigen läßt; er wird erst nach einem Treffen von einiger Bedeutung die Bewegungen beginnen.

Amerika.

Aus San-Jago, vom 30. September, wird berichtet, daß der Mörder des Gouverneurs von Valparaiso, General Don Juan Vidaurri Leal, ergriffen und am andern Tage schon erschossen worden ist. Es ist ein gewisser Lorenzo Valenzuela und man glaubt, daß er ein von den Feinden der constitutionellen Regierung gedungener Mörder gewesen sei. Von seinen etwa 20 Genossen, welche den Tumult vor der Kirche erregten, wurden einige verhaftet, andere werden noch verfolgt. Es war offenbar nur auf das Leben des Gouverneurs abgesehen. Vor einiger Zeit hatten Reactionäre und Sozialisten die Ruhe der Republik gestört und einen Aufstand hervorgerufen, der durch Vidaurri Leal aber in einem Treffen gegen die Rebellen bei Cerro Grande niedergeworfen wurde. Daher der Durst nach Rache und dazu das Verlangen, den Mann zu beseitigen, der sich dem Umtreiben der Parteien entgegenzustellen und die energischen Maßregeln der Regierung aufrecht zu erhalten die Kraft hatte. Die Theilnahme an diesem Falle soll eine allgemeine sein; die Armee und die Bürgergarde haben auf 14 Tage Trauer angelegt, die Regierung hat der Witwe ein Nationalgeschenk von 50,000 Piastern übergeben, Die Bestattung des Generals erfolgte unter großem Pomp zu San-Jago. In Valparaiso ist die Ruhe wieder vollständig hergestellt. Man erzählt, daß während des Tumultes auf der Straße sich Alles aus der Kirche flüchtete oder zu verstecken suchte. Ein europäischer Gesandter soll die Orgel als Zufluchtsort gewählt haben, gerieth aber in die Orgelpfein, die unter seiner Last zusammenbrachen, und wird der an der Orgel verursachte Schaden auf 1000 Piaster geschätzt.

Zur Tagesgeschichte.

* **Wien.** An der Votivkirche wurden auf die Dauer des Winters die Bauarbeiten im Freien geschlossen. Es sind die Fundamente eines Theiles des Hauptschiffes als zur Bodenfläche gediehen, die Gewölbe des Chor-Umganges geschlossen, die Mauern und Pfeiler bis zur Höhe der Seitenschiffe gediehen.

Das Mozart-Monument wurde am 2. d. auf der angenommenen Ruhestätte des Tondichters auf dem St. Marxen-Friedhofe aufgestellt, und sollte am Montag 5. Dezember, als dem Sterbetage Mozarts, enthüllt werden. Das Monument besteht bekanntlich aus einer auf einem Sokel ruhenden Statue, die Muse der Tonkunst darstellend.

** An mehrere Gelehrten und Fachmänner Wiens ist die Einladung ergangen, an der Nordpol-Expedition, welche H. Hayes, ein Begleiter Krones', im Jahre 1860 veranstaltet, um das offene Meer am Nordpol aufzufinden, sich zu betheiligen. Das Unternehmen soll mit einem Schiff von 100 Tonnen, in Begleitung von zehn Matrosen beginnen, und man verspricht sich von demselben große Erfolge. Mehrere gelehrte Gesellschaften Europas haben ihre Unterstützung bereits zugesichert. Uebrigens dürfte ein Schifflein von 100 Tonnen und zehn Matrosen den Schwierigkeiten und Gefahren einer solchen Fahrt kaum genügen. Ein Nordpolfahrer unterscheidet sich wesentlich von einem Wallfischfahrer; für diesen genügt allenfalls eine solche Ausrüstung.

** Dr. Bunting sollte jüngst in der Nationalreitschule zu Pest einen Versuch mit einem störrigen Pferde machen, der aber unglücklich ausfiel. Das Pferd hatte sich beim Niederstürzen nach der Fesselung den Halswirbel verengt, in Folge dessen es am nächsten Morgen niedergestochen werden mußte.

** In Düsseldorf ist am 1. d. der Maler Alfred Rethel im Alter von 43 Jahren verschieden. Seit einigen Jahren war derselbe bekanntlich einer unheilbaren Krankheit verfallen. Rethel war einer der genialsten Künstler des heutigen Deutschlands; Zeugniß davon gaben seine großen Fresken aus der Geschichte Karls des Großen im großen Rathhaussaale zu Aachen und sein Hannibalzug. Sein „Todtentanz" ist wohl allgemein bekannt.

** Endlich hat die Londoner Polizei Jemanden gefunden, der die Sprache der Kaffern versteht, und so konnte denn jener sonderbarerweise nach London versprengte Kaffer, der, wie wir neulich erwähnten, in einer der Londoner Vorstädte sich eingenistet hatte, zum Verhör vorgeführt werden. Der sprachkundige Dolmetsch ist ein deutscher Kaufmann, Namens Bergtheil, der längere Zeit in Port Natal lebte. Er verständigte sich ganz gut mit dem merkwürdigen Gaste und dieser gestand zu, Schafe gestohlen zu haben, um von ihnen zu zehren. Da der Viehdiebstahl in England stark verpönt ist, so wurde der Kaffer vor die Geschworenen verwiesen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 6. Dezember.

* Wir haben auf ein zweites Auftreten des Herrn Wormser aus Petersburg „und" Warschau gehofft um über seine Liedervorträge ein auf zahlreichere Daten gestütztes Urtheil abgeben zu können. Herr Wormser ist wie der Schwan, er singt nur einmal. Herr W. ist wie nicht zu leugnen ein tüchtiger Liedersänger, seine Stimme ist klangvoll und sympathisch; aber sie trägt nicht die volle frische Farbe der Gesundheit und gestattet auch deßhalb keine reiche und feine Nuancirung. Innerhalb der Grenzen seiner Stimmmittel leistet Herr Wormser immerhin Anerkennenswerthes.

Krakauer Cours am 6. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 376 verl., fl. 370 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99 ½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84 ½ verlangt. 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73 ¼ verl., 72 ½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt. 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neuestes aus Italien. (theilweise telegraphisch). **Turin**, 1. December. Ein neuer Präfect des Monte lombardo-veneto ist ernannt worden. Paul Farina erhielt den Posten eines Regierungscommissärs bei der Mailänder Bank. Nach dem „Piccolo corriere" beträgt das von der sard. Regierung garantirte Anlehen für Central-Italien 50 Mill. Fr. Nächstens soll die Ernennung von 60 Senatoren erfolgen, darunter der berühmte Dichter Manzoni.

Mailand, 1. Dec. Nach der „Unione" nimmt die Unzufriedenheit unter dem Landvolke und der arbeitenden Klasse in der Lombardei beständig zu. Demonstrationen haben in Cadarlo, Samarte, Monza, Gallarote und selbst in Mailand stattgefunden.

Modena, 30. Nov. Ein Decret ist erschienen in Betreff der Einrichtung der Centralregierung für Modena, Parma und der Romagna mit fünf Ministern und dem Sitz in Modena.

Genua, 1. Dezember. Der Dampfer „Genova" der transatlantischen Gesellschaft gehörig, ist in Malaga verbrannt.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 5. Dezember 1859.

Angekommen ist Herr Graf Franz Lubieński, Gutsbes. aus Polen.

Abgereist sind die Herrn Gutsbes. Heinrich Dobrzański nach Polen. Graf Anton Karnicki nach Olmütz. Graf Franz Mycielski, Jakob Turnau nach Galizien.

Amtsblatt.

N. 30897. **Kundmachung.** (1096. 1-3)

Zur Wiederbesetzung der chirurgischen Practicanten-Stelle im hierortigen Spitale zu St. Lazar, welche mit einer jährlichen Bestallung von Zweihundert zehn Gulden österr. Währung und mit einem jährlichen Quartierbeitrage von Dreißig einem Gulden 50 kr. ö. W. verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Jänner k. J. hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle, welche jedoch nur auf zwei, längstens auf vier Jahre verliehen wird, haben sich über Alter, ihren Stand, über die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Chirurgie ausüben zu dürfen, über die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, über die etwa schon geleisteten Dienste und über ihre sittliches Wohlverhalten auszuwiesen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei der k. k. Landesregierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 23997. **Kundmachung.** (1104. 1-3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Rzeszów systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkssiers, womit eine Besoldung von 420 fl. ö. W. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstcaution und die Verpflichtung, sich auch in den Agenden des Magistrats nach Bedarf und Zulaß des Dienstes verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis Ende December l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Magistrate in Rzeszów und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß Jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen und der polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen, Beamten des Rzeszower Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 16. November 1859.

N. 34736. **Kundmachung.** (1106. 1-3)

Die k. k. schlesische Landes-Regierung hat unterm 21. d. M. Z. 17825 anher mitgetheilt, daß sie sich aus Anlaß der Rinderpestausbrüche in Galizien und Mähren bestimmt gefunden habe, die Abhaltung der Hornviehmärkte im ehemaligen Teschner Kreise, das ist: in den politischen Bezirken: Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek, Oderberg und Königsberg bis auf Weiteres zu untersagen; ebenso den Eintrieb alles Hornviehes, dann die Einfuhr von rohen Rinderhäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch und ungeschmalzene Rindstalg aus Galizien, dann aus dem Olmützer und Neutitscheiner Kreise nach Schlesien zu verbieten und die Grenze gegen Galizien und Mähren für den Eintrieb von Rindern, die Einfuhr von davon herstammenden rohen Handelsartikeln und für den Verkehr von mit Hornvieh bespannten Fuhrwerk zu sperren.

Diese veterinär-polizeilichen Maßnahmen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 11445. **Concursausschreibung.** (1080. 3)

Zur Besetzung des bei der k. k. Kreisbehörde in Erledigung gekommenen Amtsdieners-Postens mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. sammt der Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in bie höhere Gehaltsstufe von 262 fl. 50 kr. ö. W., wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen von den letzten Einschaltung der Koncursausschreibung in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstposten, welcher im Grunde der kaiserl. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 Stück 89 des R. G. B. ausschließlich den Militär-Personen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen bewerben und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und der vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist, mittelst der vorgesetzten Behörde anher zu überreichen.

Neu-Sandec, am 24. November 1859.

N. 14831. **Edict.** (1114. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Herz Engel ersiegten Forderung pr. 15,000 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der dem Schuldner Juda Engel gepfändeten und auf 11976 fl. 23 kr. ö. W. gerichtlich abgeschätzten Eisenwaaren, früher erworbenen Rechten dritter Personen unbeschadet, am 30. Jänner und 28. Februar 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags, und zwar: am ersten Termine nur über oder um den Schätzungswerth, am zweiten hingegen auch unter dem Schätzungswerthe — im schuldnerischen Handlungslokale — gegen gleich baaren Erlag des Erstehungspreises abgehalten werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 9. November 1859.

N. 10720. **Kundmachung.** (1098. 1-3)

Zur Sicherstellung des Transportes der Tabaksfabriksgüter und theilweise der Tabakverschleißgüter im Sonnenjahre 1860 werden vom Vorstande der k. k. Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter in Wien, Seilerstätte Nr. 958

theils am 16. December 1859
„ „ 17. „ „
„ „ 19. „ „
„ „ 20. „ „

schriftliche, gesiegelte, mit der Stempelmarke von 36 Nkr. versehene und mit den Quittungen über der den Erlag der vorschriftsmäßigen Vadien belegte Offerte angenommen.

Die ausführlichen Bestimmungen sind aus der Detaillirten, die beiläufige Frachtmenge, die einzelnen an den vorgezeichneten Tagen zur Verhandlung kommenden Transportsrouten und die Dauer der Transportspachtzeit enthaltenden Concurrenz-Kundmachung vom heutigen Tage Z. 10720, welche eben so wie die Contractsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Expedite und Oeconomate dieser Central-Direction, dann bei den Finanz-Landes-Directionen, Tabak-Einlösungs-Inspectoraten, Tabak-Fabriken und Tabak-Einlösungs-Aemtern eingesehen werden können, zu versehen.

Wien, am 25. November 1859.

N. 6452. **Kundmachung.** (1113. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreigerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß die unterm 16. September 1859 Z. 3339 auf den 17. Jänner 1860 ausgeschriebenen und in die Krakauer Landeszeitung Nr. 245 vom 26. Oct. 1859, Nr. 246 vom 27. Oct. 1859 und Nr. 247 vom 28. Oct. 1859 kundgemachten Relicitation der durch Anna Gockert erstandenen Güter Medynia und Węgliska über Einschreiten des Hypothekargläubigers Josef Hersch Mieses widerrufen wurde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 14. November 1859.

N. 6452. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym uwiadamia, że relicytacya dóbr Medynia i Węgliska przez Annę Gockert kupionych, która to relicytacya pod dniem 16. Września 1859 L. 3339 na dzień 17. Stycznia 1860 rozpisena i w urzędowéj Gazecie Krakowskiéj ᴍ Nr. 245 z dnia 26. Października 1859, Nr. 236 z dn. 27. Paździer. 1859 i Nr. 247 z dn. 28. Paździer. 1859 ogłoszoną była, na prosbę kredytora hypotecznego Józefa Hersza Miesesa odwołaną została.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 14. Listopada 1859.

N. 23430. **Concurs-Ausschreibung.** (1097. 1-3)

Zu besetzen ist:

Die Wagdienersstelle bei dem k. k. Hauptzollamte zu Babice mit der Löhnung jährlicher Zweihundert zehn Gulden österr. Währung und dem Genusse einer Natural-Wohnung.

Bemerkt wird, daß zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Jänner 1856 Z. 59235 nur solche Individuen um die erledigte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der polnischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache, und der körporlichen Eignung für diesen Posten, bis 31. December 1859 bei dem k. k. Grenz-Inspector und Amtsdirector in Babice einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 16. November 1859.

Z. 7050. **Edict.** (1043. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß hiergerichts folgende Effecten als von einem Diebstahle herrührend beanständet wurden, als:

1. Eine Cylinder-Uhr im silbernen Gehäuse im Vorderdeckel ist die Nr. 13465 und im Hinterdeckel die Nr. 24155 B. K. und 13465 ersichtlich, an diesem ist eine Rose, am Vorderdeckel eine Hafenstadt eingravirt.
2. Ein kleines mit Sammt und Seide ausgefüttertes Etui, worin sich eine silberne Petschaft mit dem dreifach eingravirten M.M.M. befindet, an dieser ist eine bewegliche Handhabe, in deren Mitte drei ebenfalls bewegliche Silberstücke sich befinden, und zwar: Ein Zahnstecher, ein Ohrlöfferl und ein Nägelputzstück.
3. Ein Geldbeutel aus weißen und blauen, und auf der zweiten Seite aus weißen und schwarzen Glaskorallen, mit einer Stahlfeder, inwendig mit einem schon abgenutzten Leder gefüttert.
4. Ein Petschirstöckerl aus Messing mit den gothischen Buchstaben L. P.
5. Ein Uhrschlüssel und ein Knopf aus Messing.
6. Ein zu Grodek am 8. Jänner 1858 ausgestellter, am 1. September 1858 zahlbarer Wechsel an die Ordre des Israel Apisdorf in Jaworów (werthlos).
7. Eine Banknote à 1 fl. 5 kr. ö. W.

Wer darauf einen Anspruch zu machen berechtiget, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist h. g. zu melden und sein Recht darauf nachzuweisen, widrigens die obbeschriebenen Sachen veräußert und der Kaufpreis h. g. aufbewahrt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 10. November 1859.

Z. 9802. **Edict.** (1110. 1-3)

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 24. December 1855 Andreas Panko vel Pankow Gefangenaufseher in Krakau, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landes-Advokat Dr. Samelsohn als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet; der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft, vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Krakau, am 19. November 1859.

Kundmachung. (1111. 1-3)

In Gemäßheit des §. 17 der h. Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 werden die sämmtliche Gläubiger des Hrn. Paul Niedzielski protocollirten Handelsmannes mit gemischten Waaren zu Bochnia unter der Firma „Paul Niedzielski" hiemit aufgefordert, ihre, aus was für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten mit Beschluß des h. k. k. Tarnower Kreisgerichts vom 25. November 1859 Z. 15999 zur Durchführung der Vergleichs-Verhandlung delegirten Gerichts-Commissärs k. k. Notar Leonhard Serafiński in dessen Kanzlei zu Bochnia Haus-Nr. 34 unter Beibringung der den Titel und den Betrag der Forderung erweisenden Urkunden, längstens bis 20. December 1859 so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens die nicht Anmeldenden im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allen Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden und der Schuldner nach §. 27 der h. Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Reichsgesetzblatt Nr. 90 in Ansuchung jenen Gläubiger, welche die Anmeldung unterlassen sollten, von jeder Verbindlichkeit befreit wäre.

Zugleich wird sämmtlichen Herren Gläubigern der obigen Firma angezeigt, daß bei der am 21. Septbr. 1859 vorgenommenen Wahl des definitiven Gläubigerausschusses die Herren Franz Hawranek und Gustav Nahowski zu definitiven Ausschußmännern, die Herrn Johann Brandengeyer und Franz Niedzielski zu Ersatzmännern gewählt worden seien.

Bochnia, am 29. November 1859.

Leonhard Serafiński,
k. k. Notar als Gerichtscommissär.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf [illegible]	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tag. von	bis
5	2	331'''56	— 1·6	100	West schwach	trüb			
	10	31 95	— 9·9	100	„ „	—	Nebel	—9·9	—1·3
6	6	31 83	—10·6	100	Öst „	heiter			

Wiener-Börse-Bericht
vom 5. Dezember.

Oeffentliche Schuld.
Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.75	69.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	78.50	78.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.60	72.75
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.50	64.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.—	118.50
„ 1854 für 100 fl.	112.75	113.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.—	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.75	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	904.—	906.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	204.—	204.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	586.—	588.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1936.—	1938.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	273.80	274.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.25	174.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	138.75	139.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	148.—	149.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	425.—	427.
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	225.
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	350.—	355.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.25	92.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.90	88.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	103.25	103.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.75	104.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	83.—	83.50
Salm zu 40 „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „ „	37.—	37.50
Clary zu 40 „ „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.75	107.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.75	107.—
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	94.—	94.12
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	124.—	124.25
Paris, für 100 Franken 3%	49.45	49.40

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —86 Nkr.	5 fl. —87 Nkr.
Kronen	17 fl. — 5 „	17 fl. —11 „
Napoleonsd'or	9 fl. —99 „	10 fl. —— „
Ruß. Imperiale	10 fl. —20 „	10 fl. —22 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 36 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Amtsblatt.

Nr. 1487. (1079. 3)

Kundmachung

Für die k. k. Saline in Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk in Swoszowice sind nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka am 22. December l. J. eine Licitation stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

660 Zentner rohes weißes reines Scheiben-Unschlitt,
1600 Maß doppelt raffinirtes Rübsöl,
400 Zentner podolischen Hanf
10200 Metzen Hafen,
2 Stück eichene Klötze 3° lang am dünnen Ende 24″ dick,
5 „ birkene Stämme 1° lang am dünnen Ende 10″ dick,
60 „ kieferne „ Großmaß 7° lang am dünnen Ende 10″ dick,
180 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
600 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
400 „ tannenen „ Großmaß 7° „ „ „ 10″ „
850 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
990 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
1000 „ „ „ 5° lang am obern Ende 3—4″ dick,
50 „ eichene „ 2° „ „ „ 10″ „
30 „ weißbuchene „ 1° „ bezimmert im □ 12″ dick,
20 „ „ „ 2° 2′ lang am dünnen Ende 6″ dick,
100 „ kieferne „ 3½° „ „ „ 9″ „
200 „ „ „ 3½° „ „ „ 10″ „
100 „ buchene Knittel 1½° „ am untern Ende 2—2½″ dick,
150 „ „ Stangen 3° „ „ „ 5—6″ „
1100 „ unbeschlagene Schaufeln,
50 „ beschlagene „
1630 „ buchene Haueisenstiele,
530000 „ „ Fassenkeilchen,
100 „ „ oder espene Bergträge 24″ breit 8″ lang 4″ tief,
190 „ Mistgabeln,
3000 Metzen weiche Holzkohlen,
80 Stück Pferdsbürsten,
300 Schock halbe 3½° lange Brettnägel,
1000 „ ganze 5″ lange Brettnägel,
2800 „ Schindelnägel,
200 „ große 5″ lange Huntsnägel,
200 „ kleine 3″ „ „
66000 Stück Sperrzwecken.

Für Bochnia:

230 Stück weißbuchene Stämme 4° lang am obern Ende 4″ dick,
250 „ eichene „ 4° „ „ „ 4″ „
280 „ birkene „ 4° „ „ „ 4″ „
60 „ kieferne Stämme 7° lang am untern Ende 18—19″ und am oberen Ende 12—13″ dick,
150 „ kieferne Stämme Großmaß 7° lang am oberen Ende 10″ dick,
610 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
1000 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „

380 Stück tannene Stämme Großmaß 7° lang am oberen Ende 10″ dick,
490 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
750 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
320 „ „ Streckenzimmerhölzer 6° lang am obern Ende 6″ dick,
4120 Metzen Hafer,
200 Stück Vorhängschlösser,
900 Schock geschmiedete Schindelnägel 3° lang,
460 „ ganze 4—4½″ lange Brettnägel,
180 „ ¾tel 3½″ lange Brettnägel,
50 „ halbe 3″ „ „
40 Stück Pferdstriegel acht Reihen enthaltend,
45 „ Pferdbürsten von Schweinborsten 9″ lang 4½″ breit,
223 Pfund Rothstein in Stangen geschnitten,
20 „ Kreide „ „
90 Metzen harte Holzkohlen,
20 Pfund reines Baumöl,
600 Maß doppelt geläutertes Rübsöl,
40 „ Druckfarbe,
300 „ Wagenschmier,
4 Zentner schwarzes Pech,
260 „ reines weißes Scheiben-Unschlitt,
260 Pfund gegossene Inselkerzen 8 Stück per Wiener Pfund,
50 Stück Weißpinsel,
3000 „ Mauer-Ziegeln,
8 Kubik-Klafter Bruch- oder Mauerstein,
2 „ Pflastersteine und
200 Metzen ungelöschten Kalk.

Für Swoszowice:

5000 Maß doppelt geläutertes Rübsöl,
360 Klafter Jaworzner Steinkohlen 80″ lang 80″ breit und 43″ hoch,
200 Schock ganze stärkere 4½″ lange Brettnägel,
200 „ „ schwächere 3¾″ „ „
400 „ halbe 3¼″ lange Brettnägel,
150000 Stück Reifnägel 1½″ lang,
400 Schock stärkere Schindelnägel 3½″ lang,
30 Stück kieferne Großmaß Stämme 7° lang am oberen Ende 10″ dick,
200 „ „ Mittelm. „ 7° „ „ „ 8″ „
400 „ „ Kleinmaß „ 7° „ „ „ 6″ „
500 „ „ Sparren „ 7° „ „ „ 5″ „
200 „ tannene Stämme Kleinmaß 6° „ „ „ 7″ „
250 „ „ Sparren 6° „ „ „ 5″ „
300 „ „ „ 5° „ „ „ 5″ „
400 „ „ „ 5° „ „ „ 4″ „
6 „ eichene Stämme 3° „ „ „ 12″ „ und
180 nied.-österr. Metzen Hafer.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständigt, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erfordelichen Reugelde, von 10% des ganzen Offertbetrages im Baaren oder mit Kassa-Quittungen über den ausdrücklich, zu diesem Zwecke bei einem k. k. österr. Amte erlegten Geldbetrag oder aber in Staatsobligationen, nach dem Börsencurse zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 22. December 1859 Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können. — Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen, und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Beziehungsweise Lieferungsbedingungen, welche in der obbesagte Kanzlei, dann bei der k. k. Salinen-Berg-Verwaltung in Bochnia und bei der k. k. Berg- und Hütten-Verwaltung in Swoszowice einzusehen sind, genau unterzieht. — Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der kaiserl. königl. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. November 1859.

N. 16732. **Kundmachung.** (1083. 3)

Vom Krakauer k. k. Landgerichte wird bekannt gemacht, daß die Feilbietung der zur Concursmasse der Caroline Wojnarowska gehörigen im Großherzogthume Krakau liegenden Güter Koscielec und Piła, wie auch des Grubenfeldes „Catharina" auf Galmei zu Koscielec von 8½ Grubenmaßen, und der verliehenen Schurfbewilligung und Freischürfe unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter, das Grubenfeld und die sonstigen Berggerechtsame werden in Pausch und Bogen ohne Uebernahme irgend einer Gewährleistung verkauft.
2. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth, und zwar:
   a) für die Güter Koscielec und Piła . . . . 60,067 fl. 83 kr.
   b) für die Berggerechtsame . . 7,400 fl. — kr.
   daher zusammen . . 67,467 fl. 83 kr.
   Sage: Sechszig sieben Tausend, Vier Hundert sechszig sieben Gulden 83 kr. österr. Währ. angenommen.
3. Zur Vornahme der Feilbietung werden zwei Termine auf den 12. Jänner und 18. Februar 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmt, an denen der Verkauf nicht unter dem obigen Schätzungswerthe stattfinden wird. Sollten sich Kauflustige finden, welche die Güter oder die Berggerechtsame abgesondert kaufen wollten, so wird die Feilbietung abgesondert vorgenommen werden.
4. Sollte bei den ersten 2 Terminen kein Kauflustiger mindestens den Schätzungswerth bieten, so wird für diesen Fall zur Einvernehmung der Gläubiger nach Anordnung des §. 148 der G. O. die Tagfahrt auf den 18. Februar 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.
5. Jeder Kauflustige hat vor dem Beginne der Feilbietung ein 10% Vadium im Betrage von 6747 fl. ö. W. im Baaren oder in ländischen öffentlichen Obligationen nach dem aus der mitzubringenden „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Tagescurse, welcher jedoch den Nominalbetrag nicht übersteigen darf, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen.
   Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, und in sofern es baar erlegt wurde, in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, dagegen den übrigen Licitanten gleich zurückgestellt.
6. Der Ersteher ist verbunden, den dritten Theil des Kaufpreises binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides, durch welchen der Feilbietungsact zur Gerichtskenntniß genommen wird, an das landesgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
7. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels werden dem Ersteher, auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Güter und Berggerechtsame in dessen physischen Besitz und Benützung übergeben; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe von den restlichen 2/3 des Kaufpreises 5% Zinsen halbjährig im vorhinein für die Concursmasse der Caroline Wojnarowska zu entrichten, alle auf den Gütern und Berggerechtsamen haftenden Steuern, Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten, jedoch mit Ausnahme der bis zum Tage der Uebergabe hieran allenfalls entstandenen Rückstände, welche den Ersteher nicht angehen, aus Eigenem zu entrichten.
8. Die anderen 2/3 des Kaufpreises hat der Ersteher binnen 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe zu Gunsten der Concursmasse zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen,
   Sollte sich aber der Ersteher mit der Erklärung eines oder des anderen Tabulargläubigers ausweisen, daß dieser sein Capital noch ferner auf den Gütern oder auf dem Grubenfelde belassen wolle, und den Ersteher mit Befreiung der Concursmasse als Alleinzahler annehme, so kann eine solche Hypothekarforderung, insofern nach dem Meistbote und dem Tabularstande über deren volle Befriedigung kein Zweifel obwaltet, (worüber das Landesgericht nach Einvernehmung des Güterverwalters und Creditoren-Ausschusses zu entscheiden hat) dem Ersteher in die 2/3 des Kaufpreises eingerechnet werden.
9. Der Ersteher übernimmt die Verpflichtung der Ablösung oder Regulirung der Grundlasten, welche bei der im Zuge befindlichen Verhandlung allenfalls zuerkannt werden sollten.
10. Sollte der Ersteher was immer für eine Bedingung nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation in einem einzigen Termine angeordnet, der erzielte Mehrerlös zu Gunsten der Concursmasse eingezogen hingegen hat der Ersteher für jeden hiebei der Concursmasse entstehenden Schaden, somit auch für einen geringeren Meistbot zu haften.
11. Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufschillings erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten des Eigenthums-Decret ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der Güter und des Grubenfeldes intabulirt.
    Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der 2/3 des Kaufpreises sammt Zinsen, wie auch die Strenge der Relicitation im Lastenstande der Güter Koscielec und Piła, wie auch des Grubenfeldes „Catharina" intabulirt, alle Lasten mit Ausnahme der allfälligen Grundlasten gelöscht, und auf die restlichen 2/3 des Kaufpreises übertragen.
12. Den Kauflustigen wird freigestellt den Hypothekarauszug, die Schätzungsacte und das ökonomische Inventar der Güter bei Gericht einzusehen, oder abschriftlich zu beheben.

Hievon werden sämmtliche Gläubiger verständigt.

Krakau, am 8. November 1859.

L. 16732. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości publicznéj, iż licytacya dóbr Kościelec i Piła, — do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących, w Wielkiém Księstwie Krakowskiém położonych, jakotéż pola kopalnianego galmanu „Katarzyny" w Kościelcu 8½ miar kopalnianych zawierającego i pozwolenia do szurfowania wraz z wyłącznie wolnym szurfem — pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Rzeczone dobra, pole kopalniane i inne uprawnienia górnicze sprzedają się ryczałtem, wyłączając wszelką ewikcyę.
2. Na piérwsze wywołanie ustanawia się cena szacunkowa sądownie ustanowiona i tak:
   a) za dobra Kościelec i Piła 60,067 złr. 83 kr.
   b) za uprawnienia górnicze 7,400 złr. — kr.
   przeto razem . . . . 67,467 złr. 83 kr.
   to jest: sześćdziesiąt i siedm tysięcy, cztéry sta sześćdziesiąt siedm złr. 83 krajcarów walutą austryacką.
3. Celem odbycia téj licytacyi ustanawia się dwa termina, — na 12. Stycznia i 18. Lutego 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana, w których jednak sprzedaż nie nastąpi niżéj ceny szacunkowéj. Gdyby się znaleźli chęć kupna mający, którzyby dobra lub uprawnienia górnicze osobno kupić chcieli, natenczes licytacya osobno przedsięwziętą będzie.
4. Na przypadek, gdyby w piérwszych dwóch terminach nikt przynajmniéj ceny szacunkowéj ofiarować niechciał, ustanawia się termin na dzień 18. Lutego 1860 o godzinie 4téj popołudniu, celem wysłuchania wierzycieli, stósownie do §. 148 K. P. S.
5. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium jednę dziesiątą część ceny szacunkowéj w ilości 6747 złr. w. a. albo w gotówce lub téż w publicznych obligacyach Państwa Austr. podług kursu w Gazecie Krakowskiéj, przedłożyć się mającéj, umieszczonego, nigdy jednak wyżéj wartości nominalnéj.
   Złożone przez nabywcę wadium, zatrzymaném i jeżeli gotówką było złożone w piérwszą trzecią część ceny kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
6. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po doręczeniu mu uchwały, akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj, trzecią część ceny kupna złożyć do depozytu tutejszosądowego.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, kupione dobra i uprawnienia górnicze nawet bez żądania, jednak na jego koszt, w fizyczne posiadanie i używanie oddane mu będą; — nabywca zaś obowiązanym będzie, od dnia objęcia fizycznego posiadania, składać półrocznie z góry procenta 5% od pozostałych przy nim 2/3 części ceny kupna na rzecz massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj, jak niemniéj wszelkie na dobrach i uprawnieniach górniczych ciążące podatki i daniny, w ogóle wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, z wyjątkiem jednak zaległości do dnia objęcia fizycznego posiadania powstałych, które nabywcę nic nie obchodzą, z własnego majątku opłacać.
8. Nabywca obowiązanym będzie, pozostałe 2/3 części ceny kupna w sześciu miesiącach od dnia oddania mu fizycznego posiadania na rzecz massy krydalnéj do depozytu tutejszosądowego złożyć. Gdyby się jednak nabywca wykazał oświadczeniem którego z wierzycieli hypotecznych, iż tenże ze swoim kapitałem i nadal na dobrach lub na polu kopalnianém pozostać pragnie i nabywcę, z uwolnieniem massy krydalnéj, jako jedynego właściciela przyjmuje, natenczas takowa wierzytelność hypoteczna, — jeżeli jéj całkowite zaspokojenie podług ceny kupna i stanu hypotecznego, żadnéj wątpliwości podlegać niebędzie, (co c. k. Sąd krajowy po wysłuchaniu administratora massy i wybranych wierzycieli pełnomocnych rozstrzygnie), — nabywcy w owe 2/3 części kupna wrachowaną będzie.
9. Nabywca przyjmuje obowiązek spłacenia lub uregulowania ciężarów gruntowych, któreby w ciągu pertraktacyi przyznane zostały.
10. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi zadosyć nie uczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo relicytacya w jednym tylko terminie rozpisaną i uzyskana przez nię nadwyżka na rzecz massy krydalnéj ściągniętą — zawodny zaś nabywca za wszelkie dla massy krydalnéj ztąd wynikłe szkody, a więc i z powodu niższéj ceny kupna odpowiedzialnym będzie.
11. Po złożeniu przez najwięcéj ofiarującego 1/3 części ceny kupna, wyda mu się, na jego podanie, dekret własności i zaintabuluje się go, skoro o to poda, jako właściciela kupionych dóbr i pola kopalnianego. Jednocześnie zaś i obowiązek nabywcy, zapłacenia resztujących 2/3 części ceny kupna i opłacenia od tychże procentów, wraz z prawem relicytacyi, w stanie biernym dóbr Kościelec i Piła jakotéż pola kopalnianego „Katarzyny" zaintabulowanym będzie, a wszelkie zaś ciężary, z wyjątkiem ciężarów gruntowych, gdy się jakie okażą, wyextabulowane i na resztujące 2/3 części ceny kupna przeniesione zostaną.
12. Chęć kupna mającym wolno jest przejrzeć w registraturze sądowéj, lub téż w odpisie podjąć, wyciąg hypoteczny, akta oszacowania

i inwentarz ekonomiczny dóbr powyższych. O czém wszyscy wierzyciele zawiadamiają się.
Kraków, dnia 8. Listopada 1859.

Edict. (1086. 3)

Z. 4821, 4820, 4811, 4814, 4817, 4819, 4809, 4810, 4818.

Vom Reszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Benedikt Grabiński'schen Erben, als: Konstantia de Grabińskie Myszkowska, Kasper Jabłonowski, Maria de Jabłonowskie Starzeńska, Ursula de Jabłonowskie Głogowska, Karl, Adam, Ignaz und Johann Rościszewski, Maria de Rościszewskie Wiśniewska, Theofila de Rościszewskie Wierzbowska, Felizia Rościszewska und Anna de Rościszewskie Jaruntowska oder im Falle deren Ablebens den Erben derselben bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Hypothekargläubigers der Güter Sokołów Victor Zbyszewski demselben zur Befriedigung der ihm eigenthümlichen Forderungen, als:

1. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theile der Summe pr. 1119 Duk. s. N. G.
2. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Summe pr. 1119 Duk. s. N. G.
3. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{22}/_{32}$ Theile der Sme. pr. 316 Duk. s. N. G.
4. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{22}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 300 Duk. und 100 Duk. s. N. G.
5. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 243 Duk. s. N. G.
6. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 300 Duk. und 100 Duk. s. N. G.
7. der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{22}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 500 Duk. s. N. G.
8. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 10,000 fl.pol. s. N. G.
9. der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{21}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 3722 Duk. und 2 fl. 30 kr. und der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{1}/_{32}$ Theile der Sme. pr. 3622 Duk. s. N. G.

die in hiergerichtlichen Depositenamte in Folge des Vertheilungsactes vom 1. Juli 1859 Z. 3536 für die rechtsbesiegten Benedikt Grabiński'schen Erben erliegenden Baarschaften im Executionswege ins Eigenthum eingeantwortet wurden.

Hievon werden die obbesagten Benedikt Grabiński-schen Erben mit dem Beifügen verständigt, daß für dieselben aus Anlaß dieser executiven Einantwortung Herr Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt wurde und das dem bestellten Hrn. Curator die dießbezüglichen Executionsbescheide zugestellt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Rzeszów, den 14. October 1859.

Edykt.

L. 4821, 4820, 4811, 4814, 4817, 4819, 4809, 4810 i 4818.

Z c. k. Rzeszowskiego obwodowego Sądu, wiadomo się czyni z życia i miejsca pobytu niewiadomym po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałym spadkobiercom, jakoto: Konstancyi z Grabińskich Myszkowskiéj, Kasparemu Jabłonowskiemu, Maryi z Jabłonowskich Starzeńskiéj, Urszuli z Jabłonowskich Głogowskiéj, Karolowi, Adamowi, Ignacemu i Janowi Rościszewskim, Maryi z Rościszewskich Wiśniewskiéj, Teofili z Rościszewskich Wierzbowskiéj, Felicyi Rościszewskiéj i Annie z Rościszewskich Jaruntowskiéj, lub w razie onychże śmierci spadkobiercom tychże, iż na prośbę wierzyciela na dobrach Sokołów intabulowanego Wiktora Zbyszewskiego, temuż celem zaspokojenia należących mu pretensyi, jakoto:

1. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. z p.
2. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. z p.
3. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{22}/_{32}$ części summy 316 duk. z p.
4. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{22}/_{32}$ części summy 300 duk. z p.
5. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 243 duk. z p.
6. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 300 duk. i 100 duk. z p.
7. $^{5}/_{6}$ części od $^{22}/_{32}$ części summy 500 duk. z p.
8. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 10,000 złp. z p.
9. $^{5}/_{6}$ części od $^{21}/_{32}$ części summy 3722 duk. i 2 złr. 30 kr., i $^{5}/_{6}$ części od $^{1}/_{32}$ części 3622 duk. z p.

pieniądze gotowe, w skutek aktu działowego z 1. Lipca 1859 do L. 3536 dla tychże prawnie z walczonych po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałych spadkobierców w tutejszo-sądowym depozycie leżące, w drodze egzekucyjnéj na własność przyznane zostały.

Otém uwiadamia się wyż wspomnionych po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałych spadkobierców z tém dodatkiém, iż dla nich z powodu tegoż egzekucyjnego aktu adwokat Dr Rybicki w zastępstwie adwokata Dra Lewickiego, kuratorem mianowany został, że temuż ustanowionemu kuratorowi dotyczące się egzekucyjne rezolucye doręczone będą.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.
Rzeszów, dnia 14. Października 1859.

Z. 6554. Edict. (1085. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Casimir Gawroński, dessen allfälligen Erben un Rechtsnehmer, dann der Nachlaßmasse nach Mathias Zachemski deren Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Josef und Sofie Jaworskie aus Falkowa unterm 22. October 1859 Z. 6554 wegen Löschung von Bukowiec sub N. 14 on. haftenden Sequestration für die Summe von 4600 fl. pol. s. N. G., dann des Verbotes dieser Forderung für die Summe von 358 fl. pol. 5 gr., 4835 flp. und 21 flp. 45 kr. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Neusandez zur Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Neu-Sandez, am 9. November 1859.

Z. 14176. Edict. (1088. 3)

Vom Tarnowerk. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach Unbekannten: Theresia Magdalena Marianna Mysłowskie, Josefa Wierzchlejska geb. Slaska Ludwika Slaska, Sofie Slaska geb. Rey, Sofie und Andreas Slaskie und eventuell deren Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Alois Breyer im eigenen Namen und Namens der minderj. Justine Jaworska, die Thekla de Jaworskie Szczerbińska und des Valentin Białobrzeski im eigenen Namen und Namens der mind. Marianna Białobrzeska wegen Erkennung 1. daß die bezüglich der Gutsantheile von Chronów unterm 20. Juli 1836 gemachte Cession null und nichtig ist, und daß auf Grund derselben zu Gunsten des Dominik Grafen Rey intabulirte Eigenthumsrecht $^{1}/_{3}$ Theiles von Chronów extabulirt und gelöscht werden soll; 2. daß die Kläger letzte Eigenthümer des ehemals dem Cajetan Gfen. Rey gehörigen Gutsantheils Chronów sind und als solche intabulirt werden sollen, und 3. daß den Klägern als Eigenthümern auch die vom Gutsantheile Chronów s. Lopuszna und Borowna ermittelte Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen gebühre, unterm 22. October 1859 Z. 14176 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16ten Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Tarnów, am 26. October 1859.

N. 4061. Edict. (1089. 3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der liegenden Maße der zu Bobrek verstorbenen Marie Ramsak bekannt gegeben, es haben die Erben nach Johann und Teresse Kasperek als Marie Kasperek die jüngere, dann Regina Kasperek in Vertretung durch den Vormund Josef Janiga wider Johann Ramsak und die liegende Masse nach Marie Ramsak wegen Abtretung des Besitzes der Grundwirthschaft zu Bobrek sub CN. 137 neu, dann wegen Uebergabe des nach den Eheleuten Johann und Teressa Kasperek verbliebenen Nachlaßvermögens und endlich wegen Rechnungslage aus der Benützung dieser Grundwirthschaft seit dem Tode der Teresse Kasperek hiergerichts die Klage auszutragen worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 3. December 1859 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Nachdem Maria Ramsak gestorben ist, und deren Erben wegen der noch nicht eingeleiteten Nachlaßpflege unbekannt sind, so wurde für dieselbe ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka Bürgermeister auf deren Gefahr und Kosten bestellt, wovon dieselbe mit dem Beifügen verständigt wird, daß es der Maße, oder den diese representirenden Erben obliege diesem Vertheidiger die zur Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen, als sonst die widrigen Folgen dieselben dem eigenen Verschulden sich zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.
Chrzanów, am 31. October 1859.

N. 8709. Kundmachung. (1078. 3)

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird mit Beginn des Monates December 1859 auf der Strecke zwischen Czernowitz und Bojan über Sadogóra eine der täglichen Kariolfahrten, dann auf der Strecke zwischen Bojan und Nowosielica eine der wöchentlich dreimaligen Reitposten eingestellt, dagegen eine wöchentlich einmalige Mallepost zwischen Czernowitz und Nowosielica über Sadogóra und Bojan in Wirksamkeit treten.

Zu dieser Mallepost wird ein zweisitzger Mallewagen verwendet und mit derselben Correspondenzen, Zeitungen Geldbriefe und Frachtstücke, bis zum Einzelngewichte von 40 Pfd., dann ein oder falls der Conducteur seinen Sitz abtritt, zwei Reisende befördert. Fahrpostsendungen vom höheren Gewichte als 40 Pfd. oder von ungewöhnlichem Volumen können nur bedingungsweise angenommen und befördert werden.

Zur Passagiersaufnahme werden die Postämter in Czernowitz und Bojan, dann die Postexpedition in Sadogóra ermächtiget. Die Reisenden, welche bei der Postexpedition in Sadogóra nach Czernowitz, Bojan oder Nowosielica aufgenommen werden, haben nur die nach der Meilenentfernung zu den genannten Orten entfallende Passagiersgebühr, jene dagegen welche in Czernowitz oder Bojan nach Sadogóra aufgenommen werden, die nach dem nächsten über Sadogóra hinaus liegenden Postamte (Czernowitz oder Bojan) entfallenen Passagiersgebühr zu entrichten.

Die Entfernung wird provisorisch festgesetzt zwischen Czernowitz und Sadogóra mit $^{4}/_{8}$ Posten oder 1 Meile, zwischen Sadogóra und Bojan mit $1^{1}/_{8}$ Posten oder $2^{1}/_{4}$ Meile, zwischen Bojan und Nowosielica mit einer Post oder 2 Meilen.

Die Passagiersgebühr wird mit 46 Kreuzer ö. W. festgesetzt und nach Maßgabe der obigen Meilenentfernung berechnet. Das Freigewicht für einen Platz beträgt 30 Pfd. der Freiwerth 100 fl. österr. W., für das Mehrgewicht oder den höheren Werth, wird die Gebühr nach dem internen Fahrposttariffe entrichtet. Uebrigens gelten für diese Mallepost die für Malleposten überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die betreffende Postcurse werden in nachstehender Weise verkehren:

I. Mallepost zwischen Czernowitz und Nowosielica.

Von Czernowitz Dinstag 9 Uhr Früh	Von Nowosielica Dinstag 9 Uhr Abends
In Nowosielica Dinstag 2 Uhr 15 Min. Nachmittags	In Czernowitz Mittwoch 2 Uhr 25 Min. Früh.

II. Kariolpost zwischen Czernowitz und Bojan.

von Czernowitz	Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	9 Uhr Früh	von Bojan	Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag	5 Uhr Früh
				Freitag	7 Uhr Früh
				Samstag	5 " "
in Bojan	Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	12 Uhr 5 Min. Mittag	in Czernowitz	Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag	8 Uhr 15 Min. Früh
				Freitag	10 " "
				Samstag	8 " "

III. Reitpost zwischen Bojan und Nowosielica.

Von Bojan	Freitag, Samstag	12 Uhr 30 M. Mittags	Von Nowosielica	Freitag	5 Uhr Früh
				Samstag	9 " Abends
In Nowosielica	Freitag, Samstag	2 Uhr 15 M. Nachm.	In Bojan	Freitag	6 " 45 Min. Früh
				Samstag	10 " 45 " Abends

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in Rede stehende Mallepost sowohl von Czernowitz als auch von Nowosielica zum ersten Male am 6. December l. J. abzugehen hat.

Von der k. k. galizischen Post-Direction.
Lemberg, am 23. November 1859.

N. 6994. Edict. (1084. 3)

Von dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hrn. Josef Węgrzecki mit diesem Edicte bekannt gemacht, es habe Advokat Dr. Kucharski als Curator der Masse nach Theresia Hedwig (2 N.) Gebhardt wider denselben und wider Frau Anna Węgrzecka unterm 5. August 1859 Z. 6994 eine Klage auf Zahlung der ob der Realität N. 562 Gde. V. in Krakau zu Gunsten der obigen Masse versicherten Summe pr. 250 fl. CM. s. N. G. anher überreicht.

Da der Erstbelangte Hr. Josef Węgrzecki dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist, so werden demselben der Advokat Dr. Samelsohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Biesiadecki zum Curator bestellt und demselben die oben angeführte Klage zugestellt.

Es wird sonach Hr. Josef Węgrzecki aufgefordert, dem bestellten Curator die nöthige Information zu ertheilen, oder aber diesem Gerichte einen anderen von ihm erwählten Sachwalter anzuzeigen, widrigens diese Rechtssache mit dem Ersteren nach Gesetzesvorschrift abgehandelt werden wird.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 6089. Kundmachung. (1087. 3)

Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Abraham Rosenzweig für die Specerei- und Nürnberger-Waaren-Handlung in Rzeszów die Firma „Abraham Rosenzweig“ beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Rzeszów, am 27. October 1859.

Z. 15407. Edict. (1100. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geklagten, als: dem Hrn. Stanislaus Mieroszewski, dem Hrn. Franz Łętowski, den Eheleuten Hrn. Karl und Fr. Johanna de Grzębskie Mieroszewskie und Hrn. Josef Grafen Kuropatnicki und eventuell deren Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Ladislaus Dąmbski, Frau Wanda geb. Dąmbska 1. Ehe Gräfin Bobrowska 2. Ehe Chwalibóg und Fr. Martianna Bzowska geborne Dąmbska durch Hrn. Landes-Advokaten Dr. Stojałowski wegen Extabulirung der über Droginia sammt Att. dom. 100 pag. 329 n. 26 on. intabulirten Summe von 37,500 fl. und der Verbindlichkeiten zur Zahlung der Wiederverkaufssummen sammt Bezugspost dom. 100 pag. 331 n. 28 on. und wegen Befreiung der aus der Urbarialentschädigung für die über Droginia dom. 100 pag. 330 n. 27 on. gehafteten Forderungen vorbehaltenen Beträge eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnów, am 15. November 1859.

N. 30308. Kundmachung. (1095 3)

Zur Besetzung der neu errichteten Stadthebeamestelle in Landskron, mit welcher eine jährliche Bestallung von Fünfzig zwei Gulden 50 kr. österr. Währung verbunden ist, wird bis zum 15. Jänner 1860 der Concurs ausgeschrieben.

Bewerberinen um diese Dienstesstelle haben ihr Alter, ihren Stand, ihre an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Geburtshilfe auszuüben, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten und ihre etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, bei dem Magistrate in Landskron einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.
Krakau, am 23. November 1859.

N. 14262. Edict. (1099. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Wechselgerichte wird der Inhaber des von Adolf Witski ddto. Grabówka 17. Jänner 1844 über die sechs Monat a dato zahlbare Summe 1120 fl. CM. an die Ordre des David Rosset ausgestellten, von diesem sub dato Tarnów 5. Mai 1844 an die Ordre der Thekla Cieszanowska, von dieser sub eodem dato an M. L. Rosset girirten, von Venantius Cieszanowski acceptirten Originalwechsels gemäß Art 73 W. O. mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, denselben binnen der Frist von 45 Tagen um so gewisser hiergerichts vorzulegen, als widrigens derselbe für amortisirt und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 8. November 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“
Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother